

581810
der
Hingebener Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1912.

Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform.

Von Dr. jur. h. c. Hermann Kirchhoff, Wirklichem Geheimen Rat, Grunewald-Berlin.

Zum Zürcherischen Börsengesetz.

Von Professor Dr. Georg Cohn, Zürich.

Zur Frage von der Mobiliarhypothek.

Von Dr. jur. A. Littmann, Charlottenburg.

Die Bestimmungen über die den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften gewährten Vergütungen.

Von Dr. jur. Paul v. d. Heide, Essen-Ruhr.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis:

Ueber den Verrechnungsscheck.

Von Kais. Bankvorstand Dr. jur. Karl Friedrich, Pforzheim.

Bücherbesprechung.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Monat Dezember 1911.

Die vorläufige Neuordnung der preussischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform.

Von Dr. jur. h. c. Hermann Kirchhoff, Wirklichem Geheimen Rat, Grunewald-Berlin.

Mit dieser Ueberschrift ist vor einem Jahr im Bank-Archiv ein Aufsatz von mir veröffentlicht worden, der einleitend bemerkte: „Ist der Staatshaushalt in seinem Verhältnis zu den Eisenbahnen wohl geordnet, so kann die Steuerreform an der richtigen Stelle einsetzen und für die Deckung der weiteren Bedürfnisse des Staates angemessene Sorge tragen.“

Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse weiter geklärt; jetzt kann die Frage, ob der preussische Staatshaushalt in seinem Verhältnis zu den Eisenbahnen wirklich als ein wohlgeordneter anzusehen ist, zutreffender beantwortet werden.

Wer die Entwicklung der Eisenbahnfinanzen verfolgt, kommt aus den Ueberraschungen nicht heraus: damals Fehlbeträge von mehreren hundert Millionen Mark, welche zu den ernstesten Besorgnissen Anlass gaben, dann Wiederherstellung des Gleichgewichts und jetzt sogar riesige Mehreinnahmen von mehreren hundert Millionen Mark, denen eine mässige Ausgabesteigerung gegenübersteht. Alle Ueberraschungen nach unten und nach oben! Wer hätte vor zwei Jahren gedacht, dass die Eisenbahneinnahmen einer solchen Steigerung fähig wären?

Darüber kann jetzt kein Zweifel mehr bestehen: die preussischen Eisenbahnfinanzen wollen weiter scharf ins Auge gefasst und in ihrem Verhältnis zu den übrigen Staatsfinanzen für eine dauernde Regelung von neuem revidiert sein.

Das Wichtigste, was wir bisher erreicht haben, ist die Abgrenzung des Beitrags der Eisenbahnfinanzen zu den übrigen Staatsfinanzen mit gleichzeitiger Bildung eines leistungsfähigen Ausgleichsfonds in guten Jahren als effektiven Garantiefonds dafür, dass die Eisenbahnverwaltung ihren Beitrag auch in schlechten Jahren wirklich leisten kann. Dieser von mir seit Dezennien unentwegt verfochtene Grundsatz ist jetzt endlich allseitig als der richtige erkannt worden; wie steht es aber mit seiner Ausführung?

Der auf 2,10 pCt. des statistischen Anlagekapitals festgesetzte Beitrag beträgt im Staatshaushaltsetat für 1911 rund 219 Millionen Mark. Er erhöht sich jährlich ohne Vorbehalt, ob das Mehr bei der Eisenbahnverwaltung disponibel und ob es für allgemeine Staatszwecke erforderlich ist, rein mechanisch um 2,10 pCt. des Zuwachses beim Anlagekapital, d. h. um jährlich 7 bis 10 Millionen Mark. Diese fortgesetzte, vorbehaltlose Steigerung trägt in sich die früher oder später eintretende Notwendigkeit einer Korrektur; denn in infinitum kann das doch nicht so weitergehen. Im Etat 1911 war bei einem Beitrag von rund 219 Millionen Mark im Gesamthaushalt ein Fehlbetrag von 29 Millionen Mark verblieben, im Etat 1912 ergibt sich bei einem Beitrag von rund 226 Millionen Mark ein Fehlbetrag von 19 Millionen Mark.

Wir stehen jetzt an einem wichtigen Scheidepunkte. Werden die finanziellen Verhältnisse, wie sie sich bei den Eisenbahnen entwickelt haben und weiter entwickeln werden, einfach hingenommen, und davon unabhängig neue Steuerquellen unter definitiver Einfügung des provisorischen Steuerzuschlags in die Einkommensteuer dauernd erschlossen, so wird die Wirtschaftlichkeit des gesamten Staatshaushalts wieder sehr gefährdet.

Als der frühere Finanzminister Freiherr von Rheinbaben in Erkenntnis der allmählich im preussischen Staatshaushalt sich zeigenden Unstimmigkeiten vorausschauend den Ausspruch tat: „wenn das so weiter geht, muss noch die Einkommensteuer erhöht werden“, wollte ihm das damals niemand so recht glauben. Wie eine leere Mahnung wurde diese Prophezeiung hingenommen, und jetzt stehen wir mitten in der Ausführung. Ich meine, dass angesichts der glänzenden Entwicklung der Eisenbahnfinanzen dahin gestrebt werden müsse, den Staatshaushalt ohne jede Steuererhöhung dauernd im Gleichgewicht zu führen. Wie ist dies aber durchführbar?

Die Eisenbahnfinanzen sind, wie ich das schon oft ausgeführt habe, ganz eigen geartet, sie sind im Staatshaushalt seit der Verstaatlichung ein schwerwiegender, zugleich aber auch ein bis heute noch schwer zu durchdringender Faktor geblieben. Ich würde nicht noch einmal die Stimme erheben, wenn ich nicht bis in die neueste Zeit hinein auf irrthümliche Anschauungen gestossen wäre, die notwendig zu verfehlten Massregeln führen müssen, wenn sie als leitende Gesichtspunkte bestehen bleiben. Ohne belehrend wirken zu wollen, auch auf die Gefahr hin, dass ich manches ausführe, was nicht überall Beifall findet, möge es mir gestattet sein, zur allseitigen sachlichen Information noch einmal meiner Ueberzeugung und fachmännischen Anschauung hier Ausdruck zu geben.

Eine Hauptschwierigkeit, die Eigenart der Eisenbahnfinanzen richtig zu durchschauen, liegt darin, dass man auf sie die aller Welt geläufigen Grundsätze der kaufmännischen Bilanz und Abschreibung anwenden will. Neuerdings hat ein Meinungs-austausch darüber stattgefunden, ob nicht bei den Staatsbahnen an Stelle der sogenannten kameralistischen Buchführung die kaufmännische einzuführen wäre. Dass durch die kaufmännische effektive Abschreibung das Jahresergebnis zutreffender ermittelt wird, wie durch die bei den Staatsbahnen übliche Abschreibung in natura, ist ohne weiteres zuzugeben, ebenso, dass der gesamte Staatshaushaltsetat Einnahme- und Ausgabeposten enthält, die im Schlussfazit zu Defizits führen, ohne in Wirklichkeit solche zu sein. Auch erscheint es ein berechtigtes Verlangen, dass die privatwirtschaftlichen Grundsätze noch mehr wie bisher bei grossen staatlichen Gewerbebetrieben, allerdings unter gebührender Berücksichtigung der Eigenartigkeit der Staatswirtschaft, Eingang finden.

Wiederholt habe ich ausgeführt, dass im Bereich der den Staatsbahnen die Instandhaltung des Unternehmens aus Mitteln des laufenden Etats eine so vorzügliche ist, dass — wollte man die Grundsätze der kaufmännischen Bilanz und Abschreibung auf sie anwenden — mit der Behauptung nicht zu viel gesagt ist, dass sich dann der Jahresüberschuss gut um hundert Millionen Mark erhöhen würde. Es ist dies begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, wie alljährlich die ausrangierten Fahrzeuge durch moderne, im Preise oft doppelt und dreifach höhere, ersetzt, schwere Schienen statt leichter Profile eingelegt, Gebäulichkeiten, Bahnanlagen, kurz alle Teile nach und nach mit der Erneuerung erheblich verbessert werden. Eine gewerbetreibende Aktiengesellschaft hat den sich nach den ordnungsmässigen Ab- und Zuschreibungen am

Jahresschluss ergebenden Reingewinn an die Aktionäre als Dividende zu verteilen. Ein Staatsbetrieb hat ein solches Sonderinteresse nicht zu wahren. Er hat keine Jahresdividende für die Aktionäre herauszuwirtschaften, wohl aber hat er die Verzinsung und Tilgung seines Schuldendienstes sowie den für allgemeine Staatszwecke festgesetzten Beitrag zu gewährleisten und ausserdem für die Erhaltung seines Ausgleichsfonds zu sorgen. Im übrigen kann und soll das Staatsbahnunternehmen alljährlich aus den laufenden Einnahmen rationell erhalten und melioriert werden, damit es um so tauglicher für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe als öffentliche Verkehrsanstalt wird. Diese der Staatswirtschaft — gegenüber der Privatgesellschaft zuzugestehende Sonderstellung findet eine Begrenzung: wenn es sich um eine Steuererhöhung handelt. Dann liegt der Fall ähnlich wie bei der Privatwirtschaft. Soll der Steuerzahler zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt dauernd höhere Steuern aufbringen, dann wird sein Interesse ähnlich wie beim Aktionär berührt, und daraus entsteht die Notwendigkeit, vorweg zu untersuchen, ob die Wirtschaftsführung des Staats nicht so gestaltet werden kann, dass sich eine dauernde Steuererhöhung vermeiden lässt. In dem Falle befinden wir uns jetzt.

In früheren Jahren, wo aus den laufenden Einnahmen des Staatseisenbahnbetriebes nicht nur dieser selbst vollkommen dotiert, sondern darüber hinaus für die bestehenden Linien die gesamten Bauaufwendungen bestritten und ausserdem grosse Reingewinne für allgemeine Staatszwecke verwendet wurden, war eine Steuererhöhung überhaupt nicht in Frage. Auf jenem Wege ist um etwa vier Milliarden Mark allein das Eisenbahnvermögen tatsächlich vermehrt worden, abgesehen von der latenten Vermögensverbesserung durch vorzügliche Unterhaltung des Vermögensbestandes. Es wäre gewiss erwünscht, wenn diese Wirtschaftsführung, welche gemeinbin mit dem Begriff der Thesaurierung gekennzeichnet wird, noch ungeschwächt fortgesetzt werden könnte. Hier setzt aber das oben erwähnte kollidierende Sonderinteresse des Steuerzahlers ein. In gewisser Höhe hat der Staatshaushalt letzter Zeit bereits über seine Verhältnisse hinaus gewirtschaftet. Er ist insoweit bereits engagiert. Es handelt sich also nicht allein darum, ob in Zukunft ein grösserer Aufwand gemacht werden soll, sondern auch um die dauernde Deckung des gegenwärtigen Mehraufwandes. Geschähe dieses mittels Steuererhöhung, so würde auf der einen Seite mit der Thesaurierung zugunsten der Zukunft fortgefahren; auf der anderen Seite müssten die jetzigen Steuerzahler die Mittel dazu aus ihrer Tasche hergeben. Dies erscheint unbillig, und deshalb muss zur Begleichung der ungedeckten Mehrausgaben die Stelle der Staatswirtschaft neu geordnet werden, bei welcher die Thesaurierung vor sich geht. Die Lösung ist zu finden durch anderweite Finanzierung der Baugelder der Staatseisenbahnverwaltung.

Diese Baugelder, soweit sie gegenwärtig noch den laufenden Einnahmen zu entnehmen sind, sind in einer Art Quote mit 120 Millionen M. unter jährlicher Steigerung um etwa 4 Millionen M. im Eisenbahnextraordinarium vereint. Dort werden sie ratenweise veranschlagt und bilden mit der Eisenbahnleihe zusammen das Bauvorhaben.

Es wäre natürlicher und dem schwankenden Baubedarf eines grossen Eisenbahnunternehmens entsprechender, wenn statt einer solchen fixierten Quote mein Vorschlag verwirklicht würde, sämtliche Bauprojekte und Fahrzeugvermehrungen, einschliesslich der neuen Bahnen, zu einem Bauetat zu vereinigen und zu diesem einen Beitrag aus dem Betriebsetat zu leisten. Dieser Vorschlag würde die Wirkung haben, dass zunächst zur

Balance des Etats die Defizitanleihe (im Etat 1912 mit 19 Millionen M.) entbehrlich und sodann der von den 124 Millionen M. verbleibende Rest (nach dem Etat 1912 also 105 Millionen M.) als Beitrag des Betriebsfonds zum Bauetat geleistet würde. Um so viel bliebe daher der Schuldendienst für Bauzwecke auch weiterhin entlastet; da aber auch für die Defizitanleihe von 19 Millionen M. Zinsen gezahlt werden müssen, so würde auch hier der Schuldendienst gegen jetzt nicht erhöht, vielmehr durch eine solche Verschiebung die Wirkung erzielt, dass ohne Mehrbelastung des Schuldendienstes der Gesamtetat balancierte, alle Bauausgaben an einer Stelle veranschlagt würden und zu diesen der Betriebsfonds noch einen namhaften Beitrag leistete.

Die hiergegen geltend gemachte Besorgnis, die Finanzverwaltung werde dann mit kritischer Schärfe die durch Anleihen zu deckenden Bauforderungen in weit höherem Masse durchprüfen, als es jetzt geschieht, erscheint doch nicht stichhaltig; ebensowenig der andere Einwand, dass diese Regelung den übrigen Ressorts dauernd einen Anreiz böte, auf die Eisenbahnüberschüsse zurückzugreifen. Disponible Gelder, auf die zurückgegriffen werden könnte, existieren bei meinem Vorschlag überhaupt nicht. Im übrigen sollen ja nach meinem Vorschlage die Fixierungen alle drei Jahre revidiert und nach Möglichkeit zum Besten der allgemeinen Staatsfinanzen erhöht werden, so dass auch für künftige Mehrbedürfnisse des Staates im Rahmen einer rationellen Wirtschaftsführung Vorsorge getroffen ist. Die Höhe des Eisenbahnbeitrages stand überhaupt bei den früher darüber geführten Kämpfen nicht so sehr im Vordergrund der Debatte, wie die seitens der Finanzverwaltung bei Feststellung des Eisenbahnetats geübte Einwirkung zur Erzielung möglichst hoher Beiträge im Interesse der Etatsbalance. In dieser Beziehung ist durch die eingeführte Abgrenzung die Lage schon jetzt eine andere geworden. Sie würde noch besser werden, wenn die preussische Staatsbahn sich nach dem in meiner Schrift über „die Deutsche Eisenbahngemeinschaft“ gemachten Vorschlag mit den anderen Staatsbahnen zu einem Wirtschaftskörper vereinigte und nach Art der Seehandlung nur mit seinem Ueberschuss im Staatshaushalt figurierte. Statt eines aller Reserven baren, weil mit dem Staatshaushalt noch immer zu eng verquickten Gewerbebetriebes würde man es dann mit einem selbständigen, alle deutschen Staatsbahnen umfassenden Wirtschaftskörper zu tun haben, welcher durch latente Betriebsreserven und Ausgleichsfonds innerlich erstarkt, seinen Beitrag zur preussischen Staatskasse im Rahmen der getroffenen Schutzmassregeln stetig und periodisch steigend leisten könnte. Soweit die Eisenbahnen im Rahmen einer rationellen Wirtschaftsführung Mittel für allgemeine Staatszwecke zur Verfügung stellen können, hindert nichts, sie dafür auch in Anspruch zu nehmen und darin sehe ich gerade den Vorzug des in meiner Schrift: „zur Neuordnung der preussischen Eisenbahn- und Staatsfinanzen“ gemachten Vorschlags auf Einführung dreijähriger Wirtschaftsperioden, dass alsdann die Frage der Erhöhung des Beitrages unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse rationell geordnet werden kann.

Wie sieht nun das vom jetzigen Herrn Finanzminister gegen eine solche Lösung vorgebrachte Kalkül seines Herrn Amtsvorgängers aus?

Dies Kalkül rechnet damit, dass wir nach 28 Jahren ein Eisenbahnextraordinarium nicht mehr von 120 Millionen, sondern von 210 Millionen Mark haben werden — eine Fiktion, welche die wirklichen Bedürfnisse ausser Betracht lässt —, und nimmt danach weiter an, dass inzwischen mehrere Milliarden für Ausgestaltung des Bahnnetzes

im Wege der Anleihe aufgewendet werden müssen, die aber nichts einbringen, und kommt auf diese Weise zu dem Ergebnis einer durch nichts gedeckten Mehrbelastung im Schuldendienst von 210 Millionen Mark, an der die Eisenbahnverwaltung schliesslich ersticken werde. Man wird sofort erkennen, dass dieses Argument gegen meinen Vorschlag nicht geltend gemacht werden kann. Denn soweit die Baugelder durch den namhaften Beitrag des Betriebsfonds zum Bauetat gedeckt werden, vermehren sie den Schuldendienst überhaupt nicht. Soweit zur Beseitigung des Defizits, und sofern der provisorische Steuerzuschlag nicht weiter erhoben werden sollte, auch in dessen Höhe Mittel im Staatshaushalt durch weitere Inanspruchnahme der Eisenbahnüberschüsse flüssig gemacht, also um so viel die Eisenbahnbeiträge für andere Staatsbedürfnisse erhöht werden, muss allerdings um diese Beträge das Baubedürfnis der Eisenbahnverwaltung aus Anleihemitteln befriedigt werden.

Angenommen: das statistische Anlagekapital der Eisenbahnen beträgt rund 10 Milliarden Mark und bringt z. Z. eine Rente von rund 6 pCt.

Von den 10 Milliarden Mark sind rund 7 Milliarden durch Konsols beschafft, und zwar etwa 6 Milliarden $3\frac{1}{2}$ proz., der Rest 3 proz. und 4 proz., so dass es zugänglich erscheint, bei diesen 7 Milliarden von einem Schuldendienst (Verzinsung und Tilgung) von rund 4 pCt. zu reden. Zieht man diese von der 6proz. Rente ab, so bleibt noch immer ein Unternehmervergewinn von 2 pCt.

Nach Abzug der 7 Milliarden von den 10 Milliarden bleibt ein Anlagekapital von 3 Milliarden übrig, welches bisher durch Eisenbahnextraordinarium und Dispositionsfonds, kurz aus solchen Einnahmequellen beschafft ist, für welche Konsols nicht haben begeben zu werden brauchen. Die auf diese 3 Milliarden entfallende Rente von 6 pCt. erleidet keinerlei Abzug durch den Schuldendienst, bringt also einen reinen Unternehmervergewinn von 6 pCt.

Nachdem in dieser Weise in der Vergangenheit so exorbitante Gewinne erzielt sind, warum soll nicht in Zukunft ein mässiger Teil des Anlagekapitals, welcher bisher aus den laufenden Einnahmen beschafft ist, zur Vermeidung einer Steuererhöhung durch Anleihen — womöglich unter Einführung eines neuen amortisablen Typs — regelmässig am Geldmarkt beschafft werden? Auch bei dieser Finanzierung wird — wie die jetzigen riesigen Mehreinnahmen der Staatsbahnen zeigen — nicht nur der vermehrte Schuldendienst durch vermehrte Einnahmen gedeckt, sondern noch ein Unternehmervergewinn von 2 pCt. erzielt. Gewiss, die Rente kann einmal heruntergehen (dafür ist in erster Linie der Ausgleichsfonds als eine Art Dividendenausgleichsfonds da), sie kann aber auch, wie wir das viele Jahre hindurch erlebt haben, — über 6 pCt. hinausgehen. Während man sich in der Privatindustrie freut, wenn man sein Unternehmen infolge Zunahme der Geschäfte durch Anleihen erweitern kann, sieht man es bei uns schon als eine erschreckende Perspektive an, wenn 4proz. Konsols verwendet werden müssen, um damit 6 pCt. zu verdienen.

Nun wird man dieser Argumentation wieder entgegenhalten: die im Extraordinarium enthaltenen Bauausgaben seien nicht sämtlich nutzbringende. Freiherr von Rheinbaben wollte die Hälfte des Extraordinariums als rentabel gelten lassen, der jetzige Herr Finanzminister erklärte im letzten Winter das Extraordinarium zum grössten Teil für nicht werbend. Gestützt auf die dem Etat der Eisenbahnverwaltung für 1911 Seite 86 beigelegte Denkschrift richtete der Herr Abgeordnete Dr. Friedberg in der vorigen Landtagssession an den Herrn Finanzminister das Ersuchen, ihm im Eisenbahnextraordinarium für 1911 auch nur einen Titel zu nennen, den er als

nicht werbend betrachten könne. Eine Antwort ist darauf von seiner Seite bis jetzt nicht erfolgt.

Die gegen die Vereinigung der gesamten Eisenbahnbautätigkeit zu einem Bauetat aus der Notwendigkeit der stärkeren Schuldentilgung hergeleiteten Bedenken habe ich in meinen vorerwähnten Schriften eingehend erörtert. Wie ich darin auseinandergesetzt habe, bedarf es zum Zweck der Vermögenserhaltung bei den Staatsbahnen überhaupt keiner Schuldentilgung und soll sie zum Zweck der Vermögensvermehrung nur so weit geschehen, als Geldmittel disponibel sind. Das Eisenbahnextraordinarium als latente Schuldentilgung beibehalten zu wollen, wäre an sich sehr erwünscht, lässt sich aber angesichts des nunmehr sechsjährigen Staatshaushaltsdefizits und der Eventualität einer dauernden Steuererhöhung nicht mehr vertreten. Auch die dafür ins Gefecht geführten, die die künftige Rentabilität der Eisenbahnen vermeintlich gefährdenden Momente: der dreissigjährige Krieg könnte sich wiederholen, die Kohlentransporte könnten infolge von Erfindungen auf elektrischem Gebiete zurückgehen, die Volksvermehrung könnte nachlassen, es könnten Wirtschaftskriege ausbrechen, sind doch nicht derart, um als Bedenken gegen meinen Vorschlag ernstlich in Betracht gezogen zu werden. Uebrigens wird die auf solche Besorgnisse um die künftige Rentabilität der Staatsbahnen gestützte Notwendigkeit einer erhöhten Schuldentilgung bei den Rentabilitätsberechnungen selbst insofern nicht konsequent eskomptiert, als die Rente dann nur noch von dem validierenden Kapital berechnet werden dürfte, während sie in Wirklichkeit nach wie vor von dem gesamten Kapital, ob getilgt oder nicht getilgt, ermittelt, also mit doppelter Kreide gerechnet wird.

Aus Gründen solider Finanzgebarung lässt sich gegen die von mir vorgeschlagene Verschiebung des Extraordinariums zur Anleihe nichts sagen. Eine solche wird aber zur Notwendigkeit, wenn es sich um eine dauernde Steuererhöhung handelt. Der Ausgleichsfonds wird bei den überraschend günstigen „Eisenbahnüberschüssen“ der letzten Jahre bald aufgefüllt sein. Dann werden bei der Eisenbahn namhafte Jahresgewinne frei. Eine solche günstige Perspektive bei den Eisenbahnen legt doch die Erwägung nahe, ob es für das Staatswohl nicht besser getau wäre, wenn die Steuerkraft für ernstere Zeiten, wo sich Anleihen nicht mehr unterbringen lassen, geschont, inzwischen mit der Ansammlung grosser Reserven und Ausgleichsfonds vorgegangen, zugleich für die Baubedürfnisse der Eisenbahnen und Bergwerke der Geldmarkt, statt ihn in ruhigen Zeiten für die darauf angewiesenen Staatsbauzwecke ungenutzt zu lassen, umgekehrt regelmässig in Anspruch genommen und dadurch überall Blut in die Adern des Staatskörpers gebracht, das allgemeine Staatsbedürfnis aber durch eine rationelle Wirtschaftsordnung aus den bereits verfügbaren Mitteln ohne chronisches Defizit fortlaufend befriedigt würde.

Zum Zürcherischen Börsengesetz.

Von Professor Dr. Georg Cohn, Zürich.

Der im 10. Jahrgang Nr. 6 dieses Archivs von mir besprochene und bekämpfte Entwurf eines Gesetzes betreffend den gewerbmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 14. Juli 1910 hatte in § 39 das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 1. Januar 1911 in Aussicht genommen. Es schien auch, als ob diese Erwartung sich verwirklichen sollte, da sich keine weitere prinzipielle Opposition gegen die im Entwurf geplanten schweren Eingriffe in die Gewerbefreiheit geltend machte. Nur vereinzelte Bestimmungen wurden angefochten,

insbesondere in einer Petition des Vereins „Zürcher Presse“ der § 36, welcher den Zeitungsunternehmungen bei Strafe die Aufnahme von Inseraten nicht konzessionierter Wertpapierhändler untersagte.

Auch in der wissenschaftlichen Literatur, soweit sie sich überhaupt mit dem Gesetzentwurf beschäftigte, war das Urteil überraschend günstig. So gelangte W. Bleuler in seiner auch sonst recht beachtenswerten Arbeit über „die Organisation der Zürcher Effektenbörse und der Entwurf zum neuen Börsengesetz“¹⁾ zu dem Gesamturteil, dass der Entwurf zwar in verschiedenen Punkten noch verfassungsbedürftig erschiene, gegenüber dem geltenden Gesetz aber doch im ganzen und grossen nach Form und Inhalt einen erheblichen Fortschritt bedeute.

Gleiches Wohlwollen fand der Entwurf auch in den parlamentarischen Beratungen des Kantonsrats und seiner Kommission; aus äusseren Gründen zogen sie sich freilich weit über den geplanten Tag des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus. Aus diesen Beratungen ging der Entwurf nur wenig verändert hervor; die Modifikationen waren sogar zum Teil Verschärfungen im fiskalischen Sinne; so wurde das Maximum der jährlichen Steuergebühr der Börsenagenten und der ausserbörslichen Vermittler von 5000 resp. 1000 Fr. auf 10 000 resp. 5000 Fr. erhöht; auch die Realkautions der Agenten wurde von 20 000 auf 30 000 Fr. heraufgesetzt. Gemildert wurde der Entwurf wesentlich nur in zwei Punkten: einerseits nämlich durch die Streichung der gegen die Presse gerichteten Strafanordnung und andererseits durch die Beseitigung des auch von uns in diesem Archiv angefochtenen generellen Verbots des Handels in Serienlosen (§ 25).

Der abgeänderte Entwurf wurde am 23. Oktober 1911 vom Kantonsrat angenommen und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt; in einem vom Regierungsrat verfassten „beleuchtenden Bericht“ (Amtsblatt v. 31. Oktbr. 1911) wurde die Vorlage zur Annahme empfohlen. Diese Annahme schien sicher, da die drei grossen politischen Parteien (Liberale, Demokraten und Sozialdemokraten) sich dafür erklärten, und nur eine einzige kleine Partei, der sog. Bürgerverband, Bedenken geltend machte, ohne indes die Ablehnung zu empfehlen, vielmehr den Mitgliedern die Abstimmung freigab.

Um so überraschender und erfreulicher ist das Resultat der am 17. Dezember 1911 erfolgten Abstimmung, die die Ablehnung des Entwurfs mit 31 929 (gegen 29 746 annehmende) Stimmen ergab; 9392 Stimmzettel wurden leer abgegeben. Diese Zurückweisung des schweren Eingriffs in die bundesverfassungsmässige Gewerbefreiheit ist hauptsächlich den ländlichen Bezirken zu verdanken, während seltsamerweise gerade in den beiden städtischen Bezirken (Zürich und Winterthur) die Mehrheit der Abstimmenden sich für den Rückschlag zu Konzessions- und Kautionspflicht aller Wertpapierhändler erklärte.

Zur Frage von der Mobiliarhypothek.

Von Dr. jur. A. Littmann, Charlottenburg.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass der kleine Kredit, wie ihn besonders der Kleinkaufmann und Kleingewerbetreibende vorübergehend zur Aufrechterhaltung seines Betriebes benötigt, bei uns nicht genügende Unterstützung und Ausbildung gefunden hat. Und doch handelt es sich hierbei in den meisten Fällen um einen gesunden und durchaus berechtigten Kredit, dessen Pflege man nicht

¹⁾ Bleuler in der Schweizer Jur. Zeitung VII, Heft 14 ff., auch separat erschienen als Heft 8 der von Prof. G. Bachmann herausgegebenen Mitteilungen aus dem handelswissenschaftl. Seminar der Universität Zürich.

aus den Augen lassen soll. Denn die Erhaltung der hier in Frage kommenden Existenzen liegt direkt im staatlichen und nationalwirtschaftlichen Interesse. Bei diesem Kredit kann es sich nur um einen Personalkredit oder Mobilienkredit handeln. Seine Pflege gehört zu den Aufgaben der Kreditinstitute. Hier können u. a. auch die Kreditbanken mit ihrem ausgebildeten Depositenkassensystem segensreich wirken. Natürlich ist eine scharfe Kontrolle dieser Debitoren erforderlich, aber die Abteilung der Bank für den Kleinkredit bringt dieser selbst direkten Nutzen für eine gesunde Geschäftsgebarung, da die Bank dadurch einen besseren Einblick in die Verhältnisse vieler Kunden bzw. eines ganzen Wirtschaftsgebiets bekommt.

Wir wollen uns hier nur mit der „Mobilienhypothek“ beschäftigen. Indem wir zu dem Problem Stellung nehmen und auf die Möglichkeit und Art der praktischen Durchführung hinweisen, hoffen wir zur Anregung der Frage, die in nicht zu ferner Zeit wieder aktuell zu werden verspricht, beitragen zu können.

Der Gedanke, eine Mobilienhypothek zu schaffen, ist nicht etwa neueren Ursprungs. Bereits im römischen Recht war die Mobilienhypothek bekannt. Doch litt sie an dem Fehler, dass sie für dritte Personen nicht erkennbar war; es war eine heimliche Hypothek. Da aber die Interessen des Kredits eine möglichst deutliche Sichtbarkeit der fremden Rechte an den Sachen des Schuldners verlangten, so gab man die Mobilienhypothek auf und setzte an deren Stelle das deutschrechtliche Faustpfand, bei dem die verpfändete bewegliche Sache in den Besitz des Gläubigers übergehen muss. Hierdurch hat man zwar erreicht, dass die Kreditschwundeleien auf diesem Gebiet wirksam bekämpft wurden, aber es wurde auch zugleich dem gesunden Mobilienkredit in vielen Fällen der Garaus gemacht.

Es fragt sich nun zunächst, ob man sich prinzipiell ablehnend gegen eine Mobilienhypothek verhalten, oder ob man für ihre Wiedereinführung in neuer Form eintreten soll.

Es ist klar, dass mit der Zulassung der Mobilienhypothek die Möglichkeit und auch Wahrscheinlichkeit missbräuchlicher Anwendung verbunden ist. Doch sind die Gründe, die zur Wiedereinführung drängen, derart überwiegend, dass man die eintretenden Schäden mit in Kauf nehmen muss; man kann nur versuchen, sie auf ein möglichst geringes Mass herabzudrücken. In wirtschaftspolitischer Beziehung kommt es darauf an, den ungesunden Mobilienkredit möglichst einzuschränken. Ungesund aber ist in den meisten Fällen der reine Konsumtivkredit und derjenige Produktivkredit, der dem Schuldner eine im Verhältnis zu seiner Vermögenslage übergrosse Betriebsausdehnung ermöglicht. Den Konsumtivkredit ganz unmöglich zu machen, dazu ist die Gesetzgebung nicht imstande; sie kann nur erreichen, dass im Einzelfalle die äussersten Folgen durch Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Verschwenders vermieden werden, wie es das BGB. § 6 durch die Möglichkeit der Entmündigung tut. Eine ungesunde Ausnützung des Kredits — auch wenn er zu Produktionszwecken in Anspruch genommen wird — kann und wird natürlich bei der Mobilienhypothek vorkommen, und schädliche Folgen werden nicht ausbleiben. So ist es möglich, dass ein Kaufmann zur Ausdehnung seines Geschäftes alles verpfändet, und dass sich unter den Pfandobjekten auch Sachen befinden, die er auf Grund seines persönlichen Kredits gekauft und noch nicht bezahlt hat, so dass diese Sachen gewissermassen doppelt als Pfand dienen (Ehrlich, Juristische Blätter 1911 Nr. 12 S. 135). Aber man darf nicht glauben, dass dieser Fall häufig und in grossem Umfange eintritt. Es kollidieren eben bei der Mobilienhypothek die Interessen der Personalgäubiger mit denen der Realgläubiger. Durch die Wiedereinführung der Mobilienhypothek wird eben der Mobilienkredit auf Kosten des Personalkredits gefördert, ein Vorgang, der ja aus wirtschaftlichen Gründen gerade herbeigeführt werden soll, da die Aussichten auf Erfolg für die Ausbildung des Realkredits viel bessere sind als für den Personalkredit. Die bisherigen Personalgäubiger werden zum Teil in das Lager der Realgläubiger übergehen, zum andern Teil werden sie — von den winzigen Kreditbeträgen des täg-

lichen Verkehrs abgesehen — in Zukunft den persönlichen Kredit nur bei genauer Kenntnis der Verhältnisse des Schuldners bzw. nur auf ganz kurze Zeit gewähren.

Eine zu grosse Erleichterung des Mobilienkredits kann dazu dienen, dass eine Anzahl nicht lebensfähiger Existenzen auftaucht, von denen unser Wirtschaftsleben besser verschont bleibt. Wenn z. B. Schöndorf (Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 68 S. 504) anscheinend dem Kleinkaufmann durch die Möglichkeit, sein kleines Warenlager zu verpfänden, die Mittel für seinen Betriebsbeginn geben will, so muss man demgegenüber sich doch fragen, ob diese Leute wirklich kreditwürdig sind (vgl. auch Leonhard in Gruchots Beiträgen Bd. 25 S. 197). Es ist doch besser, wenn in unserer Zeit diese schwachen Hände vom Selbständigwerden fernbleiben. Sie vermehren nur die Zahl der Konkurse und rufen dadurch volkswirtschaftliche Verluste hervor. Doch ist die Möglichkeit des Missbrauchs noch kein Grund, die Mobilienhypothek überhaupt zu verbieten, denn der Fehler findet sich bei allen Privatrechten, dass man von ihnen einen falschen Gebrauch machen kann, und nicht allein bei dieser Hypothek (cf. Leonhard, a. a. O. S. 198).

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen, wie wir es jetzt nach dem BGB. in Deutschland haben, ist absolut unzureichend und zwar aus dem Grunde, weil es ein Faustpfandrecht ist. Denn dadurch, dass die verpfändete Sache nicht im Besitz des Schuldners bleiben darf, werden gewisse Arten von Sachen anderen gegenüber bevorzugt; bestimmte Berufe werden davon betroffen, andere wieder nicht. So kann der Kaufmann, Handwerker, Industrielle, Viehzüchter seine Mobilien nicht verpfänden, denn wenn er sie aus der Hand gibt, steht sein Betrieb still. Andererseits kann der Besitzer von Wertpapieren diese ruhig verpfänden, da ihm die Früchte und Nutzungen des Pfandobjektes verbleiben, auch der Verkauf meist keine Schwierigkeiten macht.

Dass der Realkredit jetzt in vielen Fällen versagt, wo er durch die Einführung der Mobilienhypothek gepflegt werden könnte, liegt auf der Hand. Wir können hier nicht auf die vielen Einzelfälle eingehen; es seien nur einige krasse Fälle genannt: dem Kaufmann, Handwerker, Fabrikanten, Apotheker, Restaurateur ist es nicht möglich, falls sie vorübergehend ein Darlehen benötigen, auf ihre häufig wertvollen Geräte, Maschinen, Warenlager, Inventar usw. Kredit zu erhalten (näheres über diese und ähnliche Beispiele siehe u. a. bei Leonhard, a. a. O. S. 195; Schöndorf, a. a. O. S. 492 f.; Leist, Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien 1889 S. 9). Haben sie kein Grundeigentum, so bleibt ihnen nur der Personalkredit, der aber gerade in diesen Fällen häufig versagt oder nur unter grossen Opfern von Personen oder Instituten gewährt wird, mit denen in Verbindung zu treten für den Schuldner schon der Anfang vom Ende bedeutet. Wie krasse solche Fälle liegen können und wie häufig sie sind, weiss jeder, der in der Praxis gestanden hat. Denn dass der Personalkredit keinen Ersatz für den mobilienhypothekarischen Kredit bildet, bedarf nur des Hinweises.

Das Bedürfnis nach einer Hypothek an beweglichen Sachen hat in einem Falle bereits zu einem praktischen Ergebnis geführt, das ist die Schiffshypothek. Zugleich beweist diese Hypothek auch die Möglichkeit der Lösung des Problems. Warum soll nun aber z. B. eine Lokomobile oder ein Frachtautomobil nicht gerade so gut Gegenstand einer Hypothek sein wie ein Schiff?

Am eklatantesten aber beweisen die Sicherungsübereignungen, wie nötig der Mobilienkredit ist. Da die meisten beweglichen Sachen für den Kredit des geschäftlichen Verkehrs durch das Verbot der Mobilienhypothek fast wertlos geworden waren¹⁾, so musste auf irgend eine andere Weise geholfen werden. Denn, so lange Handel und Gewerfleiss existieren, hat auch das Kreditbedürfnis bestanden. So entstand die Uebertragung des

¹⁾ Leonhard, a. a. O. S. 218 f. weist mit Recht darauf hin, dass in dieser Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit der Mobilien eine Minderung des Nationalvermögens zu sehen ist.

Eigentums zu Sicherungszwecken, wobei die Besitzübergabe gewöhnlich durch *constitutum possessorium* erfolgt, so dass der unmittelbare Besitz beim Schuldner verbleibt. Es ist dies ein fiduziarisches Rechtsgeschäft, das nach aussen nicht erkennbar ist, eine Rechtsmissgestalt, welche die Mängel an der Stirn trägt. Da sie zudem noch häufig zu unlauteren Geschäften missbraucht wurde, hatte die Sicherungsübereignung lange zu kämpfen, bis sie Anerkennung fand. Auch jetzt noch ist sie ein beliebter Streitgegenstand. Die Not hat die Sicherungsübereignung entstehen lassen; sobald etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann, hat sie ihre Schuldigkeit getan und muss ihren Platz im Rechtsleben verlassen. Dieses Bessere ist die Mobiliarhypothek. Solange wir aber die Mobiliarhypothek nicht haben, wäre es verkehrt, der Sicherungsübereignung die Anerkennung versagen oder sie abschaffen zu wollen (ebenso Schöndorf, Deutsche Juristen-Zeitung 1911 S. 701 ff.).

Wenn wir uns nun als Anhänger der Mobiliarhypothek erklärt haben, so ist es noch erforderlich, darauf einzugehen, wie dieses Rechtsinstitut in materiell- und formellrechtlicher Beziehung geregelt werden soll.

Zunächst fragt es sich, welche Gegenstände von der Mobiliarhypothek erfasst werden können. Denn es empfiehlt sich nicht, die Hypothek für alle Mobilien zuzulassen. Auszuschalten sind die Sachen, die ihrer Bestimmung nach einem schnellen Verbrauch oder Verarbeitung unterliegen, sowie diejenigen, die ohne Nachteil für den Schuldner zum Faustpfand gegeben werden können. Unseres Erachtens empfiehlt sich nur die Wahl zwischen zwei Arten, die hypothekenfähigen Mobilien zu bestimmen: entweder nimmt man einen kleinen Kreis namentlich aufgeführter Gegenstände, die mit der Hypothek belastet werden können, oder man erklärt sämtliche beweglichen Sachen für hypothekenfähig und nimmt vielleicht nur die zum persönlichen Gebrauch bzw. Verbrauch bestimmten Kleidungsstücke und Lebensmittel aus. Alle andern Bestimmungsarten der Mobilien sind geeignet, Verwirrung und Unsicherheit hervorzurufen. Wenn man sich nun auch vom Standpunkt konsequenter Durchführung einer Mobiliarhypothek für die Hypothekenfähigkeit sämtlicher Mobilien entscheiden möchte, und wenn man auch den Einwand, dass so viele Sachen sich für die Hypothek nicht eignen bzw. der Hypothek nicht würdig sind, mit der Replik, dass ein einsichtiger Gläubiger für eine Hypothek auf diese Mobilien nichts geben wird, schlagen kann, so müssen wir uns doch dafür entscheiden, dass man zunächst mit der Einführung der Mobiliarhypothek an einer bestimmten kleinen Anzahl von Mobilien beginnen möge, um sich vor etwaigen Uebereilungen zu schützen. Es würde sich zuerst darum handeln, denjenigen Stellen den Kredit zu verschaffen, die ihn am dringendsten benötigen und ihn produktiv verwerten. Zu diesem Zwecke würden in erster Linie das gewerbliche und landwirtschaftliche Inventar und die Maschinen für hypothekenfähig zu erklären sein, in zweiter Linie Bodenprodukte, Viehherden und Warenlager. Die Hypothek des Warenlagers hat noch viele Gegner, die sie im Interesse der Personalgläubiger verwerfen. Doch möchten wir dem ein Doppeltes entgegenhalten. Einmal ist es nicht einzusehen, warum man das Interesse der Personalgläubiger beim Warenlager wahrnimmt, nicht dagegen bei den Geschäftsforderungen (sog. Buchforderungen) des Kaufmanns, die doch ebensogut einen Vermögensgegenstand des Schuldners und dadurch eine Sicherheit für den Gläubiger bilden; jetzt können sie durch Abtretung oder Verpfändung, die nach aussen hin viel weniger hervortritt als eine Hypothek, den Gläubigern vollkommen entzogen werden. Und ferner ist es eine wirtschaftliche Ungerechtigkeit, dem Gewerbetreibenden einen Kredit zu verschaffen und ihn dem Kaufmann vorzuenthalten.

Der mit der Hypothek belastete Gegenstand soll im Besitz des Schuldners bleiben, damit er ihn in seinem Gewerbebetriebe zum Erwerb benützen kann. Er kann ihn auch zum Teil veräussern und durch neue Teile ersetzen (Inventar und Warenlager). Fehlt ihm dieses Recht bei generell bestimmten Sachen, so sind die Vorteile der Mobiliarhypothek illusorisch. Lässt man die verpfändete

Sache beim Schuldner, so muss man dafür Sorge tragen, dass die Hypothek äusserlich erkennbar gemacht wird im Gegensatz zur römischen Hypothek, deren Fehler gerade in der Heimlichkeit bestand. Die Kenntlichmachung geschieht durch die Eintragung in ein Register.

Für den Pfandvertrag genügt die schriftliche Form. Von einer Beglaubigung ist zur Vermeidung von Kosten und Umständen abzusehen. Die Gefahr, dass vom Eigentümer nicht bewilligte Eintragungen vorgenommen werden, ist ausserordentlich gering, da der Eigentümer von der Eintragung Nachricht erhält, wobei man ihm das Recht einräumen kann, Eintragungen, deren Bewilligung er nicht persönlich eingereicht hat, durch einen einfachen Widerspruch innerhalb kurzer Frist löschen zu lassen. Hat andererseits der Gläubiger bei grösseren Objekten gegen die einfache Schriftform Bedenken, so steht es ihm ja frei, die Beglaubigung zu verlangen.

Die Hypothek entsteht mit der Eintragung. Da nun durch die Nichteintragung Rückschlüsse auf die Nichtbelastung der beim Schuldner befindlichen Mobilien gezogen werden können, so ist im Interesse der Publizität vorzuschreiben, dass innerhalb ganz kurzer Frist (etwa 5 Tage nach Abschluss des Vertrages) der schriftliche Pfandvertrag mit Eintragungsbewilligung beim Registergericht zur Eintragung eingereicht werden muss. Die Einrichtung der Mobiliarhypothek ist für einen vorübergehenden Zweck getroffen, nämlich für einen kurzen Kredit. Es empfiehlt sich daher auch, die Hypothek nach einiger Zeit von selbst erlöschen zu lassen bzw. die Löschung von Amts wegen vornehmen zu lassen etwa durch die Bestimmung, dass die Hypothek nach zwei Jahren erlischt, falls bis dahin nicht eine Erneuerung der Eintragung vorgenommen ist.

Soll der gutgläubige Erwerber der mit der Hypothek belasteten Sache geschützt werden, oder soll man dem Hypothekargläubiger das *droit de suite* geben? Beide Teile können nicht gesichert werden. Einer von ihnen trägt das Risiko. Wir entscheiden uns für den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, da dies dem Interesse des Verkehrs und auch dem im bürgerlichen Recht bei Mobilien geltenden Grundsatz „wo du deinen Glauben gelassen hast, musst du ihn wieder suchen“ entspricht (BGB. §§ 932, 936, 1208). Es ist auch nur ein Gebot der Gerechtigkeit, dass man dem Kreditgeber die eingehendere Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners auferlegt und nicht dem Käufer. Unterstützen kann man den Gläubiger durch Verschärfung der Strafvorschriften. (Auch Leonhard, a. a. O. S. 211 ist für den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, während Ehrlich, a. a. O. S. 136 und Schöndorf, Ztschr. f. H.-R. Bd. 68 S. 508, 510, entgegen gesetzter Ansicht sind.)

Erstrebenswertes Ziel bei der Mobiliarhypothek ist, ihren Zweck mit möglichst geringen Kosten und Formalitäten zu erreichen. Die bewilligte Hypothek muss in ein Register eingetragen werden, das aber nicht als Mobilienbuch, wie das Grundbuch, sondern nur als Hypothekenbuch einzurichten ist. Am praktischsten wird man die Führung des Mobiliarhypothekenregisters den Grundbuchbehörden übertragen, das wäre jedenfalls die billigste und einfachste Art der Lösung des Problems. Ausserdem wäre es für das Publikum am bequemsten in allen den Fällen, wo dem Schuldner unbewegliches und bewegliches Vermögen gehört, so bei Einsichtnahme der Register, Erteilung von Abschriften und Auszügen. Einzutragen sind ausser den Personen: 1. die belasteten Mobilien; auf ein Bestandsverzeichnis wie beim Grundeigentum ist wegen des häufigeren Wechsels zu verzichten, doch wäre die Anlage eines solchen Verzeichnisses keineswegs undurchführbar; 2. der Betrag, für den oder bis zu dem die Mobilien haften, Zinssatz und Datum der Eintragung unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. Zuständig ist diejenige Registerbehörde, in deren Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Wenn Schöndorf (Ztschr. f. H.-R. Bd. 68 S. 564) den „ständigen“ Ort der Mobilien ausschlaggebend sein lässt, so ist darauf zu erwidern, dass dieser vielfach streitig sein wird, so insbesondere die einzelnen Stücke eines grösseren Fuhrparks; oder man müsste schon

für diesen Fall eine juristische Heimat konstruieren. Bei der Einrichtung des Mobilienhypothekenbuchs sollte man das Benachrichtigungswesen ausdehnen: von allen Eintragungen und Löschungen erhalten Nachricht a) der Eigentümer und alle eingetragenen Gläubiger, b) alle diejenigen Personen, für die der Eigentümer dieses Recht auf Nachricht angemeldet hat²⁾.

Es ist zu wünschen, dass in die Prüfung der Frage von der Mobilienhypothek erneut eingetreten wird. Wir hoffen, dass auch für Deutschland ein befriedigendes praktisches Resultat gezeitigt wird, nachdem verschiedene Länder, insbesondere Frankreich, England und die Schweiz (c.f. S c h ö n d o r f in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 68), in neuerer Zeit die Mobilienhypothek eingeführt haben.

Die Bestimmungen über die den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften gewährten Vergütungen.

Von Dr. jur. Paul v. d. Heide, Essen-Ruhr.

Die in den Statuten fast aller Aktiengesellschaften enthaltenen Bestimmungen über die dem Aufsichtsrate gewährte Vergütung haben in letzter Zeit des öfteren bei der Eintragung neugegründeter Aktiengesellschaften in das Handelsregister Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit gewisser Bestimmungen aufkommen lassen. Bekanntlich enthält das Handelsgesetzbuch in § 245 hinsichtlich der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütung nur die Bestimmung, dass eine Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinn besteht, von dem Reingewinn erst nach Abzug sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Ausschüttung einer 4 proz. Dividende berechnet werden darf. Hiermit hat das HGB. nur die Berechnung der reinen Tantieme geregelt, während es für alle anderen Berechnungsarten keine Normen aufstellt. In der Praxis findet sich aber nun, wenigstens bei neueren Gesellschaften, die allein vom Gesetz erwähnte Art der Vergütung äusserst selten, da bei Zugrundelegung dieser Berechnungsart die Aufsichtsratsmitglieder von noch in der Entwicklung begriffenen Aktiengesellschaften oder von solchen, deren Reingewinn die Verteilung einer mindestens 4 prozentigen Dividende nicht gestattet, in der Regel leer ausgehen würden, trotzdem gerade bei wenig oder unrentablen Gesellschaften die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder meist viel lästiger und zeitraubender sein wird als bei florierenden Gesellschaften.

Sehr viele Gesellschaften haben daher von einer Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinn besteht, d. h. von der reinen Tantieme, Abstand genommen und eine ein für allemal auf einen bestimmten Betrag fixierte Vergütung, sei es für den Aufsichtsrat gemeinsam, sei es für jedes einzelne Mitglied besonders, festgesetzt. Durch eine solche Bestimmung ist dann dem Aufsichtsrat auch schon in schlechten Geschäftsjahren eine Entschädigung für seine Tätigkeit gesichert, da mangels einer besonderen Vorschrift des Handelsgesetzbuches die Berechnung der festen Vergütung auf jede beliebige Weise erfolgen kann, mithin auch vor Abzug der Abschreibungen, der Rücklagen und der 4 proz. Dividendenverteilung. Bei Berechnung der festen Vergütung ist es demnach belanglos, ob überhaupt etwas verdient worden ist oder nicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben in jedem Jahr einen Anspruch auf Bezahlung der festgesetzten Summe; auf welchem Konto die feste Vergütung verrechnet wird, ob auf Handlungs-

oder Geschäftsunkostenkonto ist in das Belieben der einzelnen Gesellschaft gestellt. In der Praxis wird sie meistens auf Geschäftsunkostenkonto verbucht.

Auf die Dauer haben aber diese beiden Arten der Vergütung für den Aufsichtsrat, die reine Tantieme und die feste Vergütung, den praktischen Bedürfnissen allein nicht mehr genügt; einerseits muß dem Aufsichtsrat in schlechten Jahren eine gewisse Vergütung gewährleistet sein, andererseits ist es nicht mehr wie billig, den Aufsichtsrat auch an dem Verdienst besonders gewinnreicher Jahre partizipieren zu lassen. Man suchte deshalb nach zulässigen Bestimmungen, die eine derartige Vergütung ermöglichen und fand sie auf einfachem Wege in einer Verbindung der beiden erwähnten Berechnungen, indem man entweder eine feste Vergütung und eine Tantieme oder eine feste Vergütung und eine Tantieme mit der Massgabe, dass diese auf die feste Vergütung in Anrechnung kommt, in den Statuten festsetzte.

Zweifel hinsichtlich der Berechnungsart derartiger Bestimmungen, feste Vergütung und Tantieme oder feste Vergütung und Tantieme unter Anrechnung letzterer auf die feste Vergütung können kaum entstehen.

Wenn man z. B. bei einer Aktiengesellschaft eine feste Vergütung von 1000 M. pro Mitglied und 5 pCt. Tantieme für den aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat als normiert annimmt, so würde die Berechnung folgendermassen erfolgen.

Die jedem Mitglied zustehende feste Vergütung von 1000 M., insgesamt 5000 M., werden auf Geschäftsunkostenkonto verrechnet. Ist nun nach Verteilung einer Dividende von 4 pCt. noch ein weiterer Reingewinn vorhanden, so erhält der gesamte Aufsichtsrat von diesem restierenden Reingewinn einen weiteren Betrag in Höhe von 5 pCt. dieses Reingewinns, z. B. bei einem verbleibenden Reingewinn von 100 000 M. weitere 5000 M., oder pro Mitglied weitere 1000 M. Reicht hingegen ein etwaiger Reingewinn nur zur Verteilung einer geringeren Dividende als 4 pCt., so unterbleibt, wie es das HGB. vorschreibt, jede Tantiemberechnung und jedes Aufsichtsratsmitglied erhält nur die feste Vergütung von 1000 M.

Ganz ähnlich wird sich auch die Berechnung bei einer Aktiengesellschaft, deren Statut 1000 M. feste Vergütung pro Mitglied und 5 pCt. Tantieme unter Anrechnung letzterer auf die feste Vergütung festsetzt, vollziehen. Auch hier wird der Gesamtbetrag der festen Vergütung von 5000 M. — wenn wir wieder fünf Aufsichtsratsmitglieder annehmen —, unabhängig vom Reingewinn auf Geschäftsunkostenkonto verbucht. Ebenso wird auch in diesem Fall von einem nach 4 proz. Dividendenverteilung verbleibenden Reingewinn die Tantieme in Höhe von 5 pCt. berechnet. Da aber der sich hierbei ergebende Tantiembetrag auf die feste Vergütung angerechnet werden muss, so erhalten die Aufsichtsratsmitglieder nur dann die Tantieme ausbezahlt, wenn diese grösser ist als die feste Vergütung für alle Aufsichtsratsmitglieder zusammen, und zwar bekommen sie nur denjenigen Betrag, um den die Tantieme grösser ist als die gesamte feste Vergütung. Bei einem nach den erwähnten Abzügen etwa verbleibenden Reingewinn von 100 000 M. würden demnach im vorliegenden Falle die Aufsichtsratsmitglieder keine Tantieme erhalten, ebensowenig bei einem geringeren Reingewinn. Bei einem Reingewinn von z. B. 200 000 M. hingegen würden sie ausser der festen Vergütung von je 1000 M. je weitere 1000 M. Tantieme erhalten, zusammen 5000 M.; d. i. derjenige Betrag, um den die 5 proz. Tantieme von 200 000 M., gleich 10 000 M., grösser ist als die feste Vergütung von 5000 M.

Da in beiden Fällen dem Aufsichtsrat neben der Tantieme die feste Vergütung unabhängig vom Reingewinn gewährt wird, hat man sich vielfach bei diesen zusammengesetzten Bestimmungen, feste Vergütung und Tantieme, daran gewöhnt, von der festen Vergütung als von einem garantierten Minimalbetrag der Tantieme zu sprechen. Diese Auffassung hat sich

²⁾ Dieser Gedanke ist auch für das Grundbuch verwertbar. Hat z. B. jemand einen grösseren Blankokredit erhalten oder für einen grösseren Betrag die Bürgschaft übernommen, so ist in vielen Fällen das Vorhandensein eines grösseren, mässig belasteten Grundbesitzes ausschlaggebend für die Einräumung des Kredits gewesen. Zwar kann man sich in solchen Fällen zur jederzeitigen Einsichtnahme des Grundbuchs ermächtigen lassen. Doch ist die jedesmalige sofortige amtliche Nachricht von Eintragungen, Veränderungen und Löschungen vorzuziehen, da sie genauer, zuverlässiger und schneller orientiert.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. BGB. § 123.

Zur Anfechtung eines Kuxenkaufs wegen arglistiger Täuschung genügt es, wenn der erfahrene Verkäufer wider besseres Wissen dem Käufer vorgegeben hat, zwei seiner Bekannten hätten bereits zu demselben Preis grosse Posten Kuxe gekauft, und der Käufer sich dadurch zum Abschluss bestimmen liess. Eine Absicht, zu schädigen auf Seiten des Verkäufers ist nicht erforderlich.

Urteil des RG. Ziv.-Sen. II vom 10. November 1911. II 192, 11¹⁾.

Gemäss noterieller Urkunde vom 27. August 1905 verkaufte der Kläger dem Beklagten je 100 bzw. je 25 Kuxe der Gewerkschaften „Vereinigt Glück“ und „Hans-Zeche“ zum Preis von 2500 M. für das Stück. Auf den Kaufpreis wurden 100 000 und 50 000 M. gezahlt. Der Rest des Kaufpreises von 400 000 und 75 000 M. sollte mit Zinsen in näher angegebenen Teilbeträgen gezahlt werden. Nachdem der Beklagte noch verschiedene Zahlungen geleistet hatte, focht er im Jahre 1907 den Kaufvertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Der Kläger erhob darauf Klage auf Zahlung einer Kaufpreisrate von 100 000 M. nebst 9000 M. Zinsen. Der Beklagte, der am 5. Oktober 1905 gegen Hingabe eines auf 25 000 M. bewerteten Automobils weitere je 5 Kuxe der beiden genannten Gewerkschaften vom Kläger erworben hatte, beantragte Klageabweisung und widerklagend die Verurteilung des Klägers zur Zahlung der in seiner Rechnungsaufstellung näher angegebenen Beträge von insgesamt 360 972,60 M. Der Kläger beantragte die Abweisung der Widerklage. Das Landgericht zu Cleve sowie das Oberlandesgericht zu Düsseldorf machten die Entscheidung über Klage und Widerklage von der Leistung eines dem Beklagten (Widerkläger) aufgegebenen richterlichen Eides abhängig und zwar das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung des Beklagten in folgender Fassung:

„Der Kläger hat mir 1905 während der Rennwoche in Baden-Baden gesagt, Baron von S. in K. und F. H. in R. hätten mehrere hundert Kuxe der Gewerkschaften „Vereinigt Glück“ und „Hans-Zeche“ zum Preis von 3000 M. das Stück gekauft.

Diese Mitteilung hat mich bestimmt, vom Kläger Kuxe der genannten Gewerkschaften zum Preise von 2500 M. für den Kux zu kaufen.“

Für den Fall der Eidesleistung soll der Kläger unter Abweisung seiner Klage auf die — in der Berufungsinstanz erweiterte — Widerklage zur Zahlung von 363 145,60 M. nebst näher angegebenen Zinsen verurteilt werden und zwar Zug und Zug gegen Rückübertragung der dem Beklagten vom Kläger abgetretenen je 130 Kuxe der Gewerkschaften „Vereinigt Glück“ und „Hans-Zeche“. Hingegen soll für den Fall der Eidesweigerung der Beklagte unter Abweisung der Widerklage verurteilt werden, an den Kläger 318 000 M. nebst näher bestimmten Zinsen zu zahlen. Unter Voraussetzung der Leistung des dem Beklaaten (Widerkläger) auferlegten Eides nimmt das Berufungsgericht als bewiesen an, Kläger habe dem Beklagten vor dem Kaufabschlusse mitgeteilt, v. S. und H. hätten mehrere hundert Kuxe der fraglichen Gewerkschaften gekauft und Beklagter sei nur durch diese Mitteilung zum Ankauf der Kuxe zu 2500 M. für den Kux bestimmt worden. Daß Baron v. S. und H. für den Kux nicht 3000 M., sondern erheblich weniger bezahlt haben, ist festgestellt. Das Berufungsgericht hat ferner tatsächlich ausgeführt, Kläger, der selber den Verkauf mit v. S. und H. abgeschlossen habe, sei sich auch der Unwahrheit seiner Mitteilung an den Beklagten bewusst gewesen, und er habe damit den Zweck verfolgt, im Beklagten einen Irrtum zu erregen, seine Willensentschließung zu beeinflussen und ihn zum Abschluß des Vertrags zu bewegen. Ein anderer Zweck sei gar nicht ersichtlich. Als erfahrener, an vielen Unternehmungen beteiligter Kaufmann habe der Kläger keinen

außerordentlich eingebürgert, und ihr Niederschlag findet sich in manchen Statuten von Aktiengesellschaften in die Form gekleidet: der Aufsichtsrat erhält 5 pCt. oder 10 pCt. Tantieme, jedoch wird jedem Aufsichtsratsmitglied eine Tantieme von 500 oder 1000 Mark garantiert.

Das sind nun die Fälle, in denen die Registerrichter Schwierigkeiten bei der handelsgerichtlichen Eintragung neuer Aktiengesellschaften gemacht und in einem Falle sogar den Antrag auf Eintragung mit folgender Motivierung zurückgewiesen haben: Man müsse auch damit rechnen, dass die Aktiengesellschaft nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen höchstens 2 oder 3 pCt. Dividende verteilen könne. Dann sei aber bei dem in diesen Fällen sicherlich minimalen Vortrag die Auszahlung der statutenmässig festgesetzten Tantieme des Aufsichtsrats gar nicht anders zu ermöglichen, als die ohnehin geringe Dividende um den für die Auszahlung der garantierten Tantieme benötigten Betrag zu kürzen. Das habe der Gesetzgeber gerade vermieden wissen wollen und in § 245 HGB. verboten.

Ob der Registerrichter mit dieser Begründung bei einer Beschwerde über die Ablehnung der Eintragung durchgekommen sein würde, erscheint mehr wie fraglich. Nach dem Wortlaut einer solchen Bestimmung scheinen zwar seine Folgerungen aus der Vorschrift des § 245 HGB. nicht ganz unberechtigt zu sein, zumal es dem Wesen der Tantieme, als einer anteilmässigen und damit im voraus nicht bestimmbarer Vergütung, gerade entgegen ist, sie nach irgendeiner Richtung hin, sei es nach oben oder nach unten, auf einen gewissen Betrag zu begrenzen, sie in bestimmter Höhe zu garantieren. Bleibt man aber nicht an dem buchstäblichen Sinne einer solchen Bestimmung haften, sondern forscht nach dem in einer solchen Bestimmung geäußerten Willen bei der Festsetzung des Statuts, so muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Gründer bei Aufstellung des Statuts mit der in bestimmter Höhe garantierten Tantieme gar nichts anderes gewollt haben können, als für die Aufsichtsratsmitglieder eine gewisse Vergütung ohne Rücksicht auf den Reingewinn ein für allemal festzusetzen, um sie eben von den schwankenden Erträgen der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Vergütung bis zu einem gewissen Grade unabhängig zu machen.

Demnach hat der Wortlaut „der Aufsichtsrat erhält 5 pCt. Tantieme, jedoch wird jedem Aufsichtsratsmitglied eine Tantieme von 1000 Mark garantiert“, nichts anderes zu bedeuten, als der Aufsichtsrat erhält 5 pCt. Tantieme und pro Mitglied 1000 Mark feste Vergütung mit der Maßgabe, dass letztere auf die Tantieme in Anrechnung kommt. Genau so wie die Berechnung in einem solchen Falle würde sich daher die Berechnung der garantierten Tantiemen zu vollziehen haben: die garantierte Tantieme auf Geschäftskostenkonto und gänzlich unabhängig hiervon bei einem Reingewinn nach 4 proz. Dividendeverteilung die weitere 5 proz. Tantiemberechnung.

Von einer eventuell notwendigen Verletzung des § 245 HGB. kann somit bei der „garantierten Tantieme“ nicht die Rede sein und deshalb wird auch die Eintragung einer Aktiengesellschaft, weil ihr Statut die Vergütung des Aufsichtsrats in dieser Weise festsetzt, nicht zurückgewiesen werden können.

Gleichwohl wird es sich empfehlen, in den Statuten von dem immerhin nicht zweifelsfreien Wortlaut „der garantierten Tantieme“ abzusehen und in den Bestimmungen über die dem Aufsichtsrat gewährte Vergütung zwischen fester Vergütung und Tantieme in der erwähnten Weise zu unterscheiden und auch ausdrücklich zu betonen, daß die feste Vergütung auf die Geschäftskosten zu verrechnen ist.

Dadurch werden am besten Klagen von Aufsichtsratsmitgliedern gegen die Aktiengesellschaft wegen eines Tantiemeanspruchs vermieden: Rechtsstreitigkeiten, die noch kürzlich das Reichsgericht wegen der Auslegung unklarer Statutenbestimmungen beschäftigt haben.

¹⁾ Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Zweifel darüber gehabt, dass der Ankauf von Kuxen seitens zweier Bekannten des Beklagten auf diesen einen großen Einfluss ausüben und ihn zum Abschlusse des Geschäfts geneigt machen würde. Da es sich um den Ankauf von Kuxen noch unaufgeschlossener Gruben, also um ein sehr gewagtes Geschäft, gehandelt habe, seien die bisher erzielten Kaufpreise in hohem Grade geeignet gewesen, einen gewichtigen Anhalt zur Bewertung der Kuxe zu bilden und den Beklagten zum Ankauf namentlich für einen geringeren Preis zu veranlassen, zumal er die bisherigen Ankäufer und ihre persönlichen Beziehungen gekannt habe. Damit sind alle Voraussetzungen der Anfechtbarkeit der Kaufverträge wegen arglistiger Täuschung rechtlich einwandfrei festgestellt. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Sinne des § 123 BGB. erfordert, wie vom erkennenden Senat bereits entschieden und in der Rechtslehre anerkannt ist, keineswegs die Absicht, zu schädigen von Seiten des Täuschenden. Ebenso verfehlt ist es, wenn der Revisionskläger weiter aufstellt, der durch die Täuschung verursachte Irrtum müsse den Inhalt des angefochtenen Rechtsgeschäfts betreffen; vielmehr ist weiter nichts erforderlich, als dass der durch die Täuschung verursachte Irrtum des Anfechtenden für den Abschluss des Rechtsgeschäfts kausal war, gleichviel ob der Umstand, auf den der Irrtum sich bezog, im Sinne des gewöhnlichen Irrtums gemäss § 119 BGB. erheblich ist oder nicht.

Im übrigen richten sich die Revisionsangriffe hauptsächlich in unzulässiger Weise gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts. Der dem Beklagten auferlegte Eid ist an sich und namentlich im Zusammenhange mit den Entscheidungsgründen klar und bestimmt. Zufolge der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, dass Beklagter im Falle der Eidesleistung nur durch die fragliche Mitteilung des Klägers zum Vertragsabschlusse bestimmt worden sei, war es unerheblich, ob Beklagter überhaupt zum Abschlusse gewagter Geschäfte neige und in Alaska Bergwerke betreibe. Eine ausdrückliche Erwähnung der dahingehenden Behauptung des Klägers war daher nicht geboten.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

2. BGB. § 812.

Beauftragt die Verkäuferin eine Bank, dem Käufer gegen dessen Akzept das Konnossement auszufolgen, so haftet die Bank dem Käufer, wenn dieser Ware auf das Konnossement hin nicht bekommt, nicht deshalb wegen Bereicherung oder aus Arglist, weil die Bank das Akzept des Käufers diskontierte, ihr Guthaben gegen den Verkäufer deckte und sich weigert, ihr verpfändete andere Ware des Verkäufers, womit er den Kaufvertrag auch hätte erfüllen können, an diesen herauszugeben.

Urteil des RG. IV. Ziv.-Sen. vom 23. November 1911, IV, 115, 11¹).

6

Die Firma F. Gebr. & R. in H. verkaufte den Klägern auf Lieferung in Rotterdam Levantiner Haselnüsse der Ernte 1909. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises sollte mittels Dreimonats-Akzeptes „gegen Verladungspapiere (Konnossement, Teilschein oder Ausliefererschein¹)“ erfolgen. Die Verkäuferin übersandte der beklagten Bank durch Schreiben vom 24. September 1909 sog. Konnossements-Teilscheine über die an jeden der Kläger verkaufte Anzahl Ballen Nüsse, fügte Tratten bei, die von ihr über den von jedem der Kläger zu zahlenden Betrag auf die Kläger an eigene Order der Verkäuferin gezogen waren, und beauftragte die Beklagte, die Akzepte der Kläger einzuholen und die Teilscheine gegen die Akzepte den Klägern auszuhändigen. In diesen Teilscheinen wies die Firma F. Gebr. & R. die Spediteure B. und Sch. in R. an, dem Inhaber „auf Grund des betreffenden Konnossements über eine nach Rotterdam verladene Partie per S/S Scaramanga (Name des Schiffs) das näher bezeichnete Quantum Haselnüsse nach Ankunft der Ware in R. zu den Bedingungen und Reserven des betr. Konnossements datiert Kerassunde, den 16. September 1909 zu verabfolgen“. Die Beklagte führte den Auftrag aus, diskontierte die mit den Akzepten der Kläger versehenen Wechsel bei der Reichsbank und verwandte den Erlös der Anweisung

¹ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig. Vgl. Bank-Archiv X, S. 285

der Firma F. Gebr. & R. gemäss teils zur Deckung ihrer Forderung, die sie gegen diese Firma hatte, teils leistete sie daraus Zahlungen für Rechnung derselben an Dritte von jener ihr namhaft gemachte Personen. Die Verkäuferin geriet am 28. Oktober 1909 in Konkurs. Die Kläger haben die Nüsse nicht erhalten, ihre Akzepte aber eingelöst. Sie verlangen im gegenwärtigen Prozesse Erstattung der von ihnen gezahlten Beträge nebst Zinsen seit dem 17. Dezember 1909. In erster Linie haben sie behauptet, die sog. Konnossements-Teilscheine hätten sich als wertlos herausgestellt, da mit dem Dampfer Scaramanga für F. Gebr. & R. keine Nüsse abgeladen seien und demgemäss ein Konnossement über eine solche Abladung gar nicht existiert habe. In zweiter Linie haben sie zur Begründung ihres Anspruchs vorgetragen, F. Gebr. & R. hätten allerdings das Konnossement über die in den Teilscheinen als verladen bezeichnete Partie Nüsse erhalten, es aber der Beklagten verpfändet gehabt. Da diese es nicht herausgegeben habe, hätten sie die Ware nicht erlangen können. Schliesslich machen sie geltend, die Beklagte habe mit F. Gebr. & R. ein Abkommen getroffen, das jene verpflichtet habe, nach Empfang der Akzepte Lagerscheine über Nüsse aus 1908 freizugeben, die ihr von der genannten Firma verpfändet worden seien. Letztere habe beabsichtigt, ihnen (den Klägern) diese Nüsse an Stelle der verkauften zu liefern. Die Beklagte habe das Abkommen nicht eingehalten, sondern infolge der Zahlungseinstellung von F. Gebr. & R. die Lagerscheine zurückbehalten. Die Kläger haben die Ansicht vertreten, dass die Beklagte ihnen sowohl aus dem Gesichtspunkte der arglistigen Vermögensbeschädigung als auch der ungerechtfertigten Bereicherung haftbar sei. Sie sind in beiden Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Revision ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Die Revision bekämpft das Berufungsurteil nur insoweit, als die Kläger mit ihrem Bereicherungsanspruche abgewiesen sind. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Tratten, als sie der beklagten Bank von der Firma F. Gebr. & R. zur Einholung der Akzepte übersandt wurden, von jener Firma bereits an die Beklagte indossiert waren, oder ob diese Firma die Indossierung erst nach Einholung der Akzepte vorgenommen hat. Für letzteren Fall verneint das Berufungsgericht den Bereicherungsanspruch mit der rechtlich zutreffenden, von der Revision auch nicht bemängelten Begründung, dass dann die beklagte Bank die Akzepte erst durch das später geschriebene Indossament aus dem Vermögen von F. Gebr. & R., nicht also aus dem der Kläger, in das ihrige bekommen habe (vgl. J. W. 1905, S. 80, Nr. 19, RG. 69, S. 247; Warneyer 1908, Nr. 439). Nicht anders ist aber die Sachlage zu beurteilen, wenn die Tratten bereits mit dem an die Order der Beklagten ausgestellten Indossament versehen waren, als sie dieselben von der Firma F. Gebr. & R. zur Einholung der Akzepte der Kläger erhielt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte die Akzepte nur als Beauftragte der Verkäuferin eingezogen und haben die Kläger ihre Akzepte nur gegeben, um der Verkäuferin gegenüber ihre Verpflichtungen aus dem Kaufverträge zu erfüllen. Gegen Erlangung der Akzepte hat die Beklagte ebenfalls im Auftrage der Firma F. Gebr. & R. den Klägern die Verladungspapiere ausgehändigt. Wenn die Beklagte also auch vermöge des auf den Tratten befindlichen Giros durch die Akzeptierung unmittelbar Rechte gegen die Kläger erwarb, so handelte sie doch in allen anderen Beziehungen lediglich als Vertreterin oder Botin der Firma F. Gebr. & R. Sie hat insbesondere den Klägern gegenüber weder eine Lieferungspflicht übernommen, noch auch nur die Gewähr dafür, dass die Kläger auf Grund der ihnen ausgehändigten Scheine in den Besitz der Nüsse kommen würden. Sie entledigte sich ihres Auftrages durch Uebergabe der ihr von der Verkäuferin übermittelten Papiere. Dafür, dass diese die ihr von der Verkäuferin zugeschriebene rechtliche Bedeutung hatten, brauchte sie nicht einzustehen. Allerdings gaben die Kläger die Akzepte nur unter der Voraussetzung, dass sie auf diese Weise in den Besitz der gekauften Ware gelangen würden. Aber diese Voraussetzung gründete sich lediglich auf den mit F. Gebr. & R. geschlossenen Kaufvertrag, sie ist nicht etwa zum Bestandteil eines zwischen den Klägern und der Beklagten zustande gekommenen selbständigen Rechtsgeschäftes gemacht worden. Aus diesem Grunde können sich

die Kläger wegen des Nichteintritts des bezweckten Erfolges lediglich an die Verkäuferin halten, nicht aber von der Beklagten Rückgewähr der Wechsel oder ihres Wertes beanspruchen.

Die von den Klägern zur Begründung ihres Anspruchs weiter aufgestellte Behauptung, die Beklagte habe einem ausdrücklichen, mit der Firma F. Gebr. & R. getroffenen Abkommen zuwider sich geweigert, ihr verpfändete Lagerscheine über Nüsse aus 1908 freizugeben, ist von dem Berufungsgericht nur unter dem Gesichtspunkte eines arglistigen Verhaltens der Beklagten gewürdigt worden. Die Revision meint, der von den Klägern behauptete Sachverhalt begründe für sie einen Bereicherungsanspruch. Wenn die Behauptungen der Kläger richtig seien, habe der Erlös aus den Akzepten der Verkäuferin gegenüber eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten gebildet, indem sie nach Empfang der Akzente die Lagerscheine zurückbehalten habe. Diesen Vorteil habe die Beklagte auf Kosten der Kläger erlangt, weil die Verkäuferin nicht in der Lage gewesen sei, den Klägern die bezahlte Ware zu verschaffen. Die Rüge geht fehl. Selbst wenn man unterstellt, dass die Firma F. Gebr. & R. einen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte hatte, so fehlt es doch, wie oben bereits ausgeführt, an jeder Beziehung zwischen den Parteien, vermöge welcher die Kläger einen solchen Anspruch gegen die Beklagte geltend machen könnten. Die Vermögensverschiebung hätte sich in dem vorausgesetzten Falle zwischen der Firma F. Gebr. & R. und der Beklagten, nicht aber zwischen den Klägern und der Beklagten vollzogen.

3. Zu § 826 BGB.

Der Vater eines ungetreuen Bankangestellten ist der geschädigten Bank gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er ihr seinen Sohn unter Verschweigung der Tatsache, dass er in seiner früheren Stelle Unterschlagungen begangen und einen verschwenderischen Lebenswandel geführt hatte, als tüchtig und solide empfohlen hat, ohne begründeten Anhalt für eine Besserung des Empfohlenen zu haben. Ein sittenwidriges, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten des Vaters ist bei einem derartigen Sachverhalt insbesondere dann gegeben, wenn der Vater es nachträglich unterlässt, die Bank zu warnen, obwohl er weiss oder doch aus dem fortgesetzten verschwenderischen Leben des von ihm empfohlenen Sohnes folgern muss, dass er auch in seiner neuen Stelle Veruntreuungen verübt.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 23. Oktober 1911. (Warneyers Jahrb. 1912, S. 24.)

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht lässt dahingestellt, ob der Beklagte vor der Anstellung seines Sohnes diesen der Klägerin als ehrlich und gewissenhaft oder, wie er selbst behauptet, als tüchtig und solide empfohlen habe, da beides inhaltlich dasselbe besage, und findet mit Recht in der Abgabe dieser Erklärung einen Verstoß gegen die guten Sitten schon deswegen, weil F. in seiner früheren Stellung beim X er Bankverein sich hatte Unterschlagungen zuschulden kommen lassen und dies dem Beklagten bei Abgabe jener Erklärung bekannt war. Es nimmt aber nicht für erwiesen an, dass, falls überhaupt diese Handlungsweise des Beklagten für den Schaden der Klägerin ursächlich gewesen sein sollte, die Schädenszufügung eine vorsätzliche gewesen sei. In dieser Beziehung führt es folgendes aus: Zum Begriffe des Vorsatzes im Sinne des § 826 BGB. gehöre zwar nicht die Absicht der Schädenszufügung, vielmehr genüge das Bewusstsein des Täters, von der nahen Möglichkeit, dass die Handlung oder Unterlassung den schädlichen Erfolg haben werde. Dass nun der Beklagte bei der Abgabe jener Erklärung sich bewusst gewesen sei, dass, wenn die Klägerin seinen Sohn anstelle, die nahe Möglichkeit vorliege, m. a. W. es wahrscheinlich sei, dass dieser sich auch bei der Klägerin Veruntreuungen zuschulden kommen lassen werde, könne nicht für erwiesen erachtet werden. Alles, was die Klägerin ausser den Unterschlagungen beim X er Bankverein über den leichtsinnigen,

verschwenderischen und strafbaren Lebenswandel des F. und die Kenntnis des Beklagten hiervon angeführt habe, könne für den Nachweis des Bewusstseins des Beklagten von der nahen Möglichkeit des schädlichen Erfolgs seiner Erklärung nicht ins Gewicht fallen.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision beanstandet, sie enthalten eine Verkennung des Begriffs des Vorsatzes im Sinne des § 826 und entsprechen keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, der Rechtsprechung des Reichsgerichts. In zahlreichen Fällen hat dieses, besonders der erkennende Senat, ausgesprochen, das Merkmal der vorsätzlichen Schädigung im Sinne jener Gesetzesbestimmung werde auch schon durch das Bewusstsein des Täters erfüllt, dass infolge seiner Handlung der andere Schaden erleiden könne, sofern dieser mögliche Erfolg von dem Handelnden mit in seinen Willen aufgenommen, eventuell gebilligt wird. Nur die Einschränkung ist hierbei gemacht worden, dass der Täter sich der Schadenfolge nicht nur als eine entfernte Möglichkeit die sich aller Wahrscheinlichkeit nicht verwirklichen werde, vorgestellt haben darf (vgl. das Ur. des erkennenden Senats Rep. VI 58, 06 vom 1. Nov. 1906, abgedruckt in J. W. 1906, 780 Nr. 48, und die darin angezogenen Urteile). Zur Annahme des Vorsatzes genügt daher das Bewusstsein von der Möglichkeit des schädigenden Erfolges und nur wenn die Umstände des Falles ergeben, dass diese Möglichkeit bloss eine entfernte war — was darzulegen Sache des Täters ist —, liegt ein Vorsatz im Sinne des § 826 nicht vor. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht zur Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung das Bewusstsein des Täters von einer nahen Möglichkeit, ja sogar von der Wahrscheinlichkeit des schädigenden Erfolges seiner Handlungsweise fordert und von diesem Gesichtspunkte aus die Umstände des Falles prüft. Das angefochtene Urteil muss daher schon aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden, damit erörtert werde, ob der Beklagte bei der Empfehlung seines Sohnes die Möglichkeit, dass dieser auch in seiner Stellung bei der Klägerin Veruntreuungen begehen werde, in der Tat sich als eine so entfernte vorgestellt hat, dass er im Ernste nicht damit zu rechnen müssen geglaubt hat. In dieser Beziehung wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, dass F. nicht nur Unterschlagungen in Verbindung mit falschen Buchungen bei dem X er Bankverein begangen hatte, sondern dass er nach der Behauptung der Klägerin auch seinem Vater, dem Beklagten, selbst Geldbeträge entwendet, leichtsinnig Schulden gemacht, verschwenderisch gelebt und gespielt hat und dass dies alles dem Beklagten bei der Empfehlung seines Sohnes bekannt war. Es mag an dieser Stelle aber auch auf die Bedenken hingewiesen werden, die gegenüber der Ausführung des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, dass der Beklagte bei der Empfehlung seines Sohnes das Bewusstsein von einer nahen Möglichkeit eines schädlichen Erfolgs gehabt habe, sich erheben lassen.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe sehr wohl des Glaubens sein können, dass, nachdem er die Unterschlagungen beim X er Bankverein gedeckt gehabt, sein Sohn sich nunmehr weitere Verfehlungen nicht mehr zuschulden kommen lassen werde. Hierzu ist es, wie die Revision mit Recht geltend macht, durch eine ungenügende Würdigung des Sachverhalts gelangt; es begründet jene Ansicht lediglich mit folgenden Erwägungen: Der X er Bankverein habe die bei ihm begangene Verfehlung für nicht so schwerwiegend angesehen, sondern den jungen Mann noch weiter drei Monate in ihrem Dienste behalten und ihm sogar noch, nach der Behauptung der Klägerin allerdings auf Betreiben des Beklagten, ein an sich günstiges Zeugnis ausgestellt. Ein derartiger Glaube sei um so mehr gerechtfertigt gewesen, als F. bei der Klägerin zunächst nur als Korrespondent beschäftigt worden sei und ihm als solchen ja die Gelegenheit gefehlt habe, sich an der Kasse der Klägerin zu vergeifen, und der Beklagte mit einer sorgfältigen Ueberwachung der Dienstführung seines Sohnes durch die Klägerin habe rechnen dürfen. Bei dieser Ausführung lässt das Berufungsgericht zunächst völlig unberücksichtigt, dass der Beklagte nach der Behauptung der Klägerin auch die leichtsinnige, verschwenderische Lebensweise seines Sohnes und seine übrigen Verfehlungen kannte, als er ihn als tüchtig und solide empfahl, dass es sich mithin nicht bloss um einige Fehltritte, sondern um ein fortgesetztes verschwenderisches Leben handelte,

das sich nur schwer abgewöhnen lässt, und es darf bei einer solchen Sachlage wohl ohne weiteres angenommen werden, dass, wer in Kenntnis dieser Verhältnisse einen solchen Menschen einem Bankgeschäft empfiehlt, sich sogar der sehr nahen Möglichkeit eines schädlichen Erfolgs seiner Empfehlung bewusst ist, wenn er nicht Umstände darlegt, die ihm zu der Annahme begründeten Anlass gegeben haben, dass der Empfohlene sich gebessert habe und weitere Unredlichkeiten nicht begehen werde.

Aber auch im einzelnen werden jene Ausführungen des Berufungsgerichts dem Sachverhalt nicht gerecht. Es unterliegt erheblichen Zweifeln, ob der X er Bankverein den F. nach Aufdeckung der Unterschlagungen noch in seinem Dienste behalten haben würde, wenn ihm seine ganze Lebensweise bekannt gewesen sein sollte; aber besonders kommt in Betracht, dass der Bankverein ihn nunmehr besonders scharf überwachen lassen konnte, und voraussichtlich auch in dieser Weise überwacht hat. Völlig unerheblich ist, dass ihm der Bankverein ein „an sich günstiges“ Zeugnis ausgestellt hat; denn nach der Behauptung der Klägerin war dies auf Betreiben des Beklagten geschehen; auch lautete das Zeugnis nach der Angabe des Beklagten nur dahin, dass F. im Bankgewerbe erfahren und leichter Auffassung sei; dagegen enthält es gerade über Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit nichts. Abwegig ist der Hinweis darauf, dass dem F., weil er zunächst lediglich als Korrespondent beschäftigt wurde (und werden sollte), die Gelegenheit gefehlt habe, sich an der Kasse der Klägerin zu vergreifen. Unterschlagungen zu begehen, war dem F. schon als Lehrling möglich gewesen; um so mehr hatte er dazu Gelegenheit bei der Klägerin, wo er in üblicher Weise die Schlussnotenstempel- und die Kuponkasse zu führen hatte. Auch wird doch der Beklagte sich schon bei der Empfehlung seines Sohnes gesagt haben, dass eine Vertretung des Kassierers durch seinen Sohn, ja dessen Beförderung zum Kassierer nicht ausgeschlossen sein werde. Verfehlt ist es endlich, wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, der Beklagte habe mit einer sorgfältigen Ueberwachung der Dienstführung seines Sohnes durch die Klägerin rechnen dürfen. An und für sich ist dies richtig und wenn eine solche Ueberwachung nicht stattgefunden haben sollte, würde, wie auch der Beklagte geltend gemacht hat, nach Befinden § 254 BGB. gegen die Klägerin zur Anwendung kommen können. Trotz sorgfältiger Ueberwachung sind aber, was sich der Beklagte sicher auch gesagt haben wird, in Bankgeschäften Veruntreuungen möglich, und mit einer besonders sorgfältigen Ueberwachung seines Sohnes konnte der Beklagte nicht rechnen, weil der Klägerin die Unterschlagungen und das liederliche, verschwenderische Leben des F. nicht bekannt, dieser ihr im Gegenteil vom Beklagten als tüchtig und solide bezeichnet worden war.

2. Da die Frage, ob der Beklagte infolge der Empfehlung seines Sohnes auf Grund des § 826 BGB. für den entstandenen Schaden haftbar ist, nach den bisher getroffenen Feststellungen noch nicht bejaht werden kann, so ist weiter zu prüfen, ob der Beklagte durch sein späteres Verhalten, nämlich dadurch, dass er, obschon er, wie die Klägerin behauptet, von dem verschwenderischen und leichtsinnigen Leben seines Sohnes, während er bei der Klägerin in Stellung war, Kenntnis gehabt, trotzdem die Klägerin nicht gewarnt und auch seinen Sohn nicht veranlasst hat, die Stellung bei der Klägerin aufzugeben, sich aus § 826 haftbar gemacht hat. Das Berufungsgericht hat auch dies verneint, wobei es alles, was die Klägerin hinsichtlich der Lebensführung des F. vorgebracht hat, als richtig und weiterhin noch unterstellt, dass der Beklagte von dieser Lebensführung Kenntnis gehabt und gewusst hat, dass sein Sohn, um ein solches Leben führen zu können, der Klägerin Gelder veruntreue. Hierfür gibt es folgende Begründung. Es würde viel zu weit gehen, wollte man darin einen Verstoss gegen die guten Sitten finden, wenn jemand, der zufällig Kenntnis davon erhalten habe, dass ein Angestellter über seine Verhältnisse lebe und sich an der Kasse seines Prinzipals vergreife, dem Prinzipale keine Anzeige davon mache. Wenn nun auch im vorliegenden Falle die Stellung des Beklagten zur Klägerin eine andere sei als die eines unbeteiligten Dritten, insofern als er durch seine Empfehlung dabei mitgewirkt habe, dass die Klägerin seinen Sohn in ihren Dienst genommen habe, so sei doch andererseits zu beachten, dass er sich als Vater in einer besonderen Zwangs-

lage befunden habe. Hätte er die Klägerin auf das Treiben seines Sohnes aufmerksam gemacht, dann hätte die Gefahr eintreten können, dass dieser strafrechtlich verfolgt und dadurch Schimpf und Schande über den Beklagten und seine Familie gebracht worden wäre. Unter solchen Umständen könne es aber einem Vater nicht zugemutet werden, seinen eigenen Sohn zu denunzieren und dadurch die erwähnten Folgen selbst heraufzubeschwören. Der Meinung der Klägerin, der Beklagte habe alsdann wenigstens seinen Sohn veranlassen müssen, seine Stellung bei ihr aufzugeben, stehe gegenüber, dass der Beklagte gar kein Mittel besessen habe, um seinen Sohn zur Aufgabe seiner Stellung zu zwingen. Dieser sei grossjährig und der väterlichen Gewalt entwachsen, somit vollständig Herr seines Tuns und Lassens gewesen. Der Beklagte hätte also lediglich durch Vorstellungen und durch die Drohung, seinem Prinzipale von seinem Tun und Treiben Kenntnis zu geben, auf seinen Sohn einwirken können. Ob jedoch eine derartige Einwirkung Erfolg gehabt haben würde, dafür fehle es an jedem Anhalt. Aber auch abgesehen davon, könne in dem Unterlassen eines Versuches, den Sohn zur Aufgabe seiner Stellung zu bestimmen, nicht eine solche Gesinnungsgemeinheit der Klägerin gegenüber erblickt werden, wie sie der Begriff des Verstosses gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 erfordere.

Auch diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Richtig ist nur so viel, dass wer zufällig Kenntnis davon erhält, dass ein Angestellter über seine Verhältnisse lebt und an der Kasse seines Prinzipals sich vergreift, im Mangel besonderer Umstände keinen Verstoss gegen die guten Sitten begeht, wenn er dem Prinzipal davon keine Anzeige macht. Es braucht auch nicht erörtert zu werden, ob eine sittliche Pflicht besteht, nach Erteilung einer günstigen Auskunft über eine Person dem Empfänger der Auskunft mitzuteilen, dass infolge inzwischen eingetretener Verhältnisse die Auskunft nicht mehr zutrefte, ebensowenig, ob eine solche Anzeigepflicht wenigstens dann besteht, wenn die Auskunft unrichtig, aber — sei es fahrlässigerweise oder nicht — in gutem Glauben abgegeben worden war. Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, dass der Beklagte wissentlich wider die Wahrheit seinen Sohn als tüchtig und solide empfohlen und dadurch dabei mitgewirkt hat, dass die Klägerin ihn in ihren Dienst nahm. Es ist weiter mit dem Berufungsgericht zu unterstellen, dass F. schon während seiner Lehrzeit bei dem X er Bankverein ein höchst verschwenderisches und liederliches Leben geführt und auch seinem Vater, dem Beklagten, Geld entwendet hatte und dass dies alles dem Beklagten bekannt war, als er ihn der Klägerin empfahl; ferner, dass F., als er bei der Klägerin in Stellung war, jenes Leben bei dem geringen Monatsgehalt von 200 M. fortsetzte, kostspielige Automobiltouren machte, häufig nach Berlin fuhr, von diesen Reisen Andenken seinen Familienangehörigen mitbrachte, mit Schauspielerinnen lebte und die meisten Nächte ausserhalb des Hauses logierte, und dass der Beklagte nicht nur von dieser Lebensführung Kenntnis gehabt, sondern auch gewusst habe, dass sein Sohn, um ein solches Leben führen zu können, der Klägerin fortgesetzt Geld veruntreue. Bei einer so gestalteten Sachlage ist ein schwerer Verstoss gegen die guten Sitten darin zu erblicken, dass der Beklagte nichts getan hat, um die Klägerin vor weiterem Schaden zu bewahren. Selbst angenommen, dass er für den durch seine wahrheitswidrige Empfehlung der Klägerin zugefügten Schaden nicht zu haften habe, da ihm das Bewusstsein der Möglichkeit eines schädlichen Erfolgs nicht nachgewiesen werden könne, so gebot ihm doch die Pflicht und Gewissen, als er wahrnahm, dass sein Sohn sein verschwenderisches Leben fortsetzte, und er sich sagen musste, dass sein Sohn die Mittel dazu sich auf unredliche Weise verschaffe, jedenfalls aber dann, als er erfuhr, dass sein Sohn der Klägerin Geld veruntreue, nunmehr weiteren Schaden von der von ihm in grober Weise getäuschten und geschädigten Klägerin abzuwenden; er versties gegen das Anstandsgefühl eines redlich denkenden Mannes, wenn er statt dessen es geschehen liess, dass sein Sohn weiterhin Gelder der Klägerin veruntreute, um sein ausschweifendes Leben fortsetzen zu können. Daran vermag nach den Umständen des Falles auch nichts zu ändern, dass der Beklagte der Vater des ungetreuen Handlungsgehilfen ist. Die Ausführung des Berufungsgerichts, eine solche Schadenabwendung sei nicht möglich gewesen,

ohne dass eine strafrechtliche Verfolgung des F. herbeigeführt und Schimpf und Schande über den Beklagten und seine Familie gebracht worden wäre, ist nicht zwingend. Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass F. erst seit kurzer Zeit volljährig, mithin voraussichtlich Ratschlägen oder Drohungen seines Vaters zugänglich war und dass der Beklagte schon in den früheren Unterschlagungen beim Xer Bankverein eine Handhabe hatte, seinen Sohn durch die Drohung, der Klägerin Anzeige zu machen, zum Austritt aus dem Geschäft der Klägerin zu bewegen. Allein auch wenn jene Ausführung als zutreffend ohne weiteres anzuerkennen wäre, so dürfte doch jener Erfolg den Beklagten nicht abhalten, die Klägerin von dem Geschehenen in Kenntnis zu setzen oder sie zu warnen. Mit seinem Sohn, der der Bestrafung ausgesetzt wurde, braucht und durfte er kein Mitleid haben, wenn dieser sich seiner wohlgemeinten Aufforderung widersetzte, und die Schmach, die durch eine Strafverfolgung des F. über den Beklagten und seine Familie kam, war, da die Unterschlagungen doch einmal entdeckt werden mussten, unausbleiblich; sie wurde nur um so grösser, und die Strafe, die dem F. drohte, nur um so höher, je länger er noch Gelegenheit fand, seine verbrecherische Handlungsweise fortzusetzen. Unter diesen Umständen musste die Rücksicht, die der Beklagte auf seine Familie zu nehmen hatte, zurücktreten hinter die sittliche Pflicht, die er infolge seines Verhaltens der Klägerin gegenüber zu erfüllen hatte . . ."

II. Börsenrecht.

Zu § 55 BörsG.

Die auf ein Vorprämiengeschäft im voraus geleistete Prämie ist eine „Leistung auf Grund des Geschäfts“ im Sinne des § 55 BörsG. und kann deshalb nicht aus dem Grunde zurückgefordert werden, weil das Geschäft nach § 52 des BörsG. eine Verbindlichkeit nicht begründete.

Urteil des Kammergerichts, 7. Ziv.-Sen. vom 25. November 1911 — 7 U 6278, 111)

Der Kläger vereinbarte am 28. Oktober 1910 mit dem Beklagten an der Berliner Börse ein Vorprämiengeschäft über 60 000 M. Phönix Aktien und 100 Stück Warschau-Wiener Aktien per ultimo Dezember 1910. Die Vorprämie wurde für Phönix auf $4\frac{1}{4}$ pCt., für Warschau-Wiener auf $7\frac{1}{4}$ pCt. vereinbart, sie betrug zusammen 4267,80 M. Der Kläger übergab dem Beklagten 5000 M. 3 pCt. preussische Konsols, welche der Beklagte zum Preise von 83,75 pCt. übernahm und zuzüglich 3 pCt. Zinsen = 49,20 M. mit 4236,70 M. dem Kläger gutschrieb. Der Kläger stellte über das Prämiengeschäft die Schlussnoten Nr. 3909 und 3912 vom 28. Oktober 1910 aus und erhielt von dem Beklagten ein Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage.

Der Kläger, der bis zum 15. Juni 1910 als Kaufmann unter der Firma N. L., Bankgeschäft für Hypotheken und Grundbesitz, eingetragen war, verlangte Rückzahlung der 4236,70 M. Uebnahmepreis der Konsols mit der Behauptung, dass die Konsols lediglich als Sicherheitsleistung (Einschuss) für spätere Börsentermingeschäfte gegeben seien, diese Börsentermingeschäfte aber nichtig seien.

Klage und Berufung wurden zurückgewiesen. In den Gründen des kammergerichtlichen Urteils heisst es:

Unstreitig sind die 5000 M. Konsols, deren Uebnahmepreis jetzt vom Kläger zurückgefordert wird, auf ein bestimmtes an der Berliner Börse geschlossenes also mangels abweichender Vereinbarung nach den Bräuchen der Berliner Fondsbörse zu beurteilendes Börsentermingeschäft in Wertpapieren gegeben, die — wie gerichtsbekannt — zum Börsenterminhandel zugelassen sind.

Dem ersten Richter muss darin beigespflichtet werden, dass die Hingabe der 5000 M. Konsols als eine „Leistung auf Grund des Geschäfts“ anzusehen, deshalb nicht rückforderbar ist.

I. Für die Frage, was eine „Leistung auf Grund des Geschäfts“ ist, kommt die Entstehungsgeschichte des § 55 BörsG. in Betracht. Danach wollte es der Entwurf des neuen Börsengesetzes im wesentlichen bei der Bestimmung des alten § 66 Abs. 4 belassen, deshalb lautete der § 56 des Entwurfs: „das bei oder nach Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden . . . Der § 55 des jetzigen Gesetzes

erhielt seine Fassung in der Reichstagskommission, dazu wurde bemerkt, die Aenderung sei „im wesentlichen redaktioneller Natur“. Allein dem kann nicht beigespflichtet werden. Tatsächlich hat der § 55 BörsG. in seiner neuen Fassung eine andere Tragweite erhalten. Die Bemerkung, dass nur eine redaktionelle Aenderung gewollt sei, kommt gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht (cf. über die Entstehungsgeschichte Rehm-Neukamp, BörsG., bearb. im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes S. 243, Bernstein im Bank-Archiv 1910, 1911 S. 385). Es ist also jetzt jede „zwecks Erfüllung des Geschäfts“ gemachte Leistung rechtswirksam. Die Vorschrift des § 55 BörsG. ist dem § 762 Abs. 1 S. 2 BGB. nachgebildet in Erweiterung des Grundsatzes des § 814 BGB., wonach die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten ausgeschlossen ist, wenn der Leistende wusste, dass er zur Erfüllung nicht verpflichtet war. Dass hier die Rückforderung ausgeschlossen ist, gleichviel ob vor oder nach der Entscheidung des Spiels oder der Wette geleistet ist, ist nicht streitig (Planck BGB. Bd. II S. 54 Note 2a zu § 762, RG. im Bank-Archiv 1909 S. 27, Bernstein ebenda 1910/1911 S. 385). Danach ist auch bei § 55 BörsG. rechtswirksam eine sogenannte Anzahlung, sofern nur klar erhellt, dass keine Sicherheitsleistung vorliegt. (Rehm-Neukamp a. a. O. S. 244 Anm. 6 zu § 55; Jacusiel in der Leipziger Zeitschrift für Handel, Konkurs- und Versicherungsrecht 1908 S. 572).

II. Für die Vorprämiengeschäfte ergibt sich daraus folgendes: Die Prämie wird gewährt entweder für die Einräumung des Wahlrechts, oder für die Ausübung des Wahlrechts (Goldschmidt, System des HR., 2. Aufl., S. 153, Z. 2). Im ersteren Falle ist die Prämie Vergütung für eine Leistung (die Ueberlassung eines Rechts), im zweiten Falle ist sie Reugeld.

Hier kommt der erste Fall in Frage. Denn nach den Bräuchen der Berliner Fondsbörse, nach denen das hier in Rede stehende Geschäft zu beurteilen ist, wird die Vorprämie als Vergütung für die Einräumung des Rücktrittsrechts gewährt, sie steht also dem Verkäufer der Prämie auch dann zu, wenn der Käufer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. — Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin vom 18. Dezember 1909, mitgeteilt im Urteil des 11. Zivilsenats des Kammergerichts vom 18. Januar 1910. 11. U. 3389. 09 D. J.-Ztg. 1910 Nr. 21 Spalte 1301.

a) Nimmt man nun mit dem 5. Senat des Kammergerichts-Entsch. vom 25. Februar 1911 5. U. 10882, 10 Jur. Woch. 1911 Nr. 15, S. 729²⁾ — an, dass das Vorprämiengeschäft ein Kauf auf feste Lieferzeit mit der Nebenabrede eines Rücktrittsrechts und dass die Zahlung der Vorprämie eine Leistung auf die Nebenabrede sei, so ist doch bei der Vorauszahlung der Vorprämie diese Nebenabrede damit so vollständig erfüllt, dass eine Forderung des Gläubigers aus ihr nicht mehr bestehen bleibt. Die Nebenabrede hängt aber mit dem sogenannten Hauptgeschäft derart untrennbar zusammen, dass die Wirksamkeit der einen mit der des andern steht und fällt. Eine Erfüllung auf die Nebenabrede ist dann auch eine „Leistung auf Grund des Geschäfts“ im Sinne des § 55 BörsG., da dieser zwischen Erfüllung des Hauptgeschäfts und Erfüllung einer Nebenabrede nicht unterscheidet. Eine solche das Recht des Gläubigers erschöpfende Erfüllung ist aber nicht rückforderbar (RG. im Recht 1909 Nr. 2729; Jur. Woch. 1904, S. 24, 31; Staub-Könige HGB. Nachtrag zur 8. Aufl., S. 30, Anm. 46).

Da der Käufer der Vorprämie diese nach Berliner Börsenbrauch für die Einräumung des Wahlrechts, also in jedem Falle zahlen muss, so liegt zwar in der Vorauszahlung der Prämie auch eine Sicherung des Gläubigers aber nur eine wirtschaftliche, nicht eine im Rechtssinne. Die Vorauszahlung ist keinesfalls nur Sicherheitsleistung und deshalb nach § 54 BörsG. zu beurteilen, sie ist vielmehr Erfüllung des Geschäfts, da sie dem Gläubiger gewährt, was er in jedem Falle, ob der Käufer sich für diese oder jene Wahl entscheidet, zu verlangen hat. Man kann bei dieser Art der Vorprämie auch nicht sagen, dass ihre Vorauszahlung deshalb keine Anzahlung, d. h. Erfüllung, sondern eine blosser Sicherheitsleistung sei, weil der Verlust noch nicht feststehe (so Staub-Könige a. a. O. Anm. 48 in Fine S. 32). Tatsächlich steht der „Verlust“ insoweit fest, als der Käufer die Vorprämie in jedem Falle zahlen muss.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Justizrat H. Leyser, Berlin.

²⁾ Vgl. Bank-Archiv X, S. 385.

b) Es erscheint aber auch bedenklich, das einheitliche Vorprämiegeschäft in zwei Abreden auseinanderzureissen. Nach der Auffassung der Börse wird die Prämie als ein Teil des Kaufpreises angesehen (Bernstein a. a. O. S. 385) ihre Vorauszahlung ist eine Anzahlung, auf den Kaufpreis der zu liefernden Wertpapiere. Der Annahme einer Anzahlung auf den Kaufpreis stehen, wie Bernstein a. a. O. S. 385 zutreffend ausführt, auch dann keine Bedenken entgegen, wenn die Prämie Reugeldcharakter hat. Häufig leistet der Käufer auf den Kaufpreis eine Anzahlung, die für den Rücktrittsfall Reugeld ist; nur im Zweifel ist nach § 336 Abs. 2 BGB. die Anzahlung (Draufgabe) kein Reugeld. Diese Anzahlung oder Draufgabe ist Leistung auf den Kaufpreis nach § 337 Abs. 1 BGB., ob sie nun Reugeldcharakter hat oder nicht. Darum kann auch die im Voraus gezahlte Prämie, selbst wenn sie Reugeld ist, als Leistung auf den Kaufpreis angesehen werden.

Danach wird auch fast durchgängig die Vorauszahlung der Prämie beim Vorprämiegeschäft als „Leistung auf Grund des Geschäfts“ im Sinne des § 55 BörsG. angesehen (Rehm-Neukamp a. a. O. S. 244 Anm. 7, Apt-Trumpler, BörsG. 5. Aufl. Anm. 2 zu § 55; Kahn, BörsG. 2. Aufl. Anm. 1 zu § 55; Bernstein in Goldschmidts Zeitschrift für HR. Bd. 62 S. 160 und im Bank-Archiv 1910/1911 S. 385; Nussbaum in Holdheims Monatsschrift Bd. 19 S. 4; abweichend nur Staub-Könige a. a. O. S. 32 und die mitgeteilte Entscheidung des Kammergerichts).

Die unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 vom RG z. B. Bd. 38, 238, Jur. Woch. 1902 101, 50; 1904 124, 31, D. J. 1909 1267; Leipzig. Zeitschr. für Hand-, Konk. und Vers.-Recht 1908 S. 304, 35 u. a. entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Rückforderbarkeit der Vorauszahlung der Prämie sind nicht mehr anwendbar. Sie hängen zusammen mit der Bestimmung des alten Gesetzes, dass nur das bei und nach der Abwicklung des Geschäfts „Geleistete“ nicht zurückgefordert werden könne, daraus ergab sich die Folgerung, dass das vor der Abwicklung des Geschäfts als „Anzahlung“ Gegebene zurückgefordert werden könne. Nachdem aber das neue Gesetz jene Einschränkung fallen gelassen hat, trifft auch diese Folgerung nicht mehr zu.

III. Dass im vorliegenden Falle der Kläger die 5000 M. Konsols nicht als Sicherheitsleistung, sondern als Bezahlung der Vorprämie hergegeben hat, hat der erste Richter aus zutreffenden Gründen bejaht. Dass der Uebnahmepreis sich mit dem berechneten Betrag der Prämie nicht deckt, steht der Annahme der Vorauszahlung nicht im Wege, denn der Unterschied ist nur geringfügig und dem Kläger nicht weiter zur Last geschrieben, wie sich aus dem Vermerk der Schlussnoten „dort 0 Vorp.“ ergibt. Der Beklagte erachtete sich danach durch die Konsols hinsichtlich der Vorprämie für bezahlt. Aber auch wenn der Kläger damals die 5000 M. Konsols zur Deckung von Verbindlichkeiten aus demnächstigen Börsengeschäften gegeben hätte, so kann, wie das RG. in der D. J.-Z. 1909 S. 1269 sagt, das nur so verstanden werden, dass die eventuell entstehende Schuld im voraus bezahlt wird; es ist die Absicht zu unterstellen, dass der Bankier Eigentümer des Hingebenen wird, dass der Betrag dem Kunden gutgeschrieben wird und denn sein Guthaben sich automatisch mindert, sobald Verbindlichkeiten entstehen. Das RG. spricht hier zwar von der Hingabe von Geld, es hat aber die Hingabe an Zahlungsstatt stets als der Zahlung gleichwertig anerkannt. (RG. 47, 52, Jur. Woch. 1902, Beil. 254, 166, Sächs.-A. 13, 347.)

Liegt sonach eine Vorauszahlung der als Vergütung für die Einräumung des Wahlrechts zu zahlenden Prämie und damit eine „Leistung auf Grund des Geschäfts“ vor, so ist der Rückforderungsanspruch unbegründet. Die Berufung war zurückzuweisen, ohne dass es eines weiteren Eingehens auf die Frage bedurfte, ob der Kläger zu den Personen gehört, deren Termingeschäfte nach § 53, Abs. 2, Nr. 1, BörsG. vollwirksam sind.

Ueber den Verrechnungsscheck.

In Nr. 15 des Bank-Archivs (X. Jahrg.) behandelt Kommerzienrat Max Richter, Berlin, den Verrechnungsscheck, weist mit Recht auf die Weiterungen hin, die entstehen, wenn es im Einzelfalle an Verrechnungsgelegenheit mangelt, macht aber dabei zum Teil Ausführungen, die mir geeignet scheinen, in der Praxis hier und da eine übertriebene Aengstlichkeit hervorzurufen. Es seien mir daher folgende Erörterungen gestattet.

I. Zunächst wird bemerkt, der Bezogene eines Verrechnungsschecks könne unbestrittenernmassen den Betrag dem Präsentanten gutschreiben und diesem dann das so entstandene Guthaben auszahlen; dieser Weg sei wertvoll und gangbar; wo die Verrechnung durch Vermittlung eines Dritten fehle; in anderen Fällen werde der Bezogene diesen Weg schwerlich beschreiten, da er sich eventuell schadenersatzpflichtig mache, denn das angegebene Verfahren bedeuere eine Durchkreuzung des Gesetzes. Demgegenüber sei gesagt, dass das Gesetz einen Unterschied zwischen den Fällen, wo eine Verrechnungsmöglichkeit durch einen Dritten besteht und wo eine solche fehlt, nicht macht. Entweder ist also der obige Weg in beiden Fällen zulässig und unbedenklich, oder aber er ist in beiden Fällen unzulässig.

Den für die Entscheidung der Frage massgebenden Gesichtspunkt hat der Verfasser meines Erachtens selbst gegeben, indem er das Verfahren als eine „Durchkreuzung“ des Gesetzeswillens bezeichnet und ausdrücklich auf die Schadenersatzpflicht des dergestalt dem § 14 Scheck-G. zuwiderhandelnden Bezogenen hinweist. Am klarsten und augenfälligsten liegt der Sachverhalt, wenn zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen ein Verrechnungsverhältnis irgend welcher Art nicht besteht und der Scheckbetrag über ein ad hoc, vielleicht gar nur für den einzelnen Fall errichtetes Konto ausgezahlt wird. Aber auch wenn auf ein bestehendes Konto ein solcher Scheck gutgeschrieben und sofort im genau gleichen Betrage ausgezahlt wird, liegt meines Erachtens eine „Durchkreuzung“ des Gesetzes vor, denn im Grunde genommen ist auch hier der Scheck bar bezahlt und eben nicht verrechnet; die einfache Buchungsmanipulation an sich kann daran nichts ändern. Es würde prinzipiell sehr bedenklich sein, der Einschlebung einer so geringfügigen reinen Formalität die Kraft zuzuerkennen, einen so klaren Rechtssatz zu beseitigen wie den:

„Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen.“

Was heisst überhaupt „Verrechnung“? Nach gesetzlicher Bestimmung: „Erfüllung ohne Barzahlung“; eine rein negative Bestimmung, die alles gestattet, nur eben nicht die gerade hier in Frage kommende Barzahlung. So kann eine Verrechnung gefunden werden in der Kompensation mit irgend einer Gegenforderung des Bezogenen, zum Beispiel, wenn dieser bei der präsentierenden Bank ein Scheckkonto hat und für den vorgelegten Scheck einen Gegenschek ausstellt. Auch in der Gutschrift auf ein anderweit begründetes Verrechnungsverhältnis, also durch Aufgehen der aus dem Scheck resultierenden „Forderung“ in einer anderweiten — bereits bestehenden oder vielleicht damit erst beginnenden — Forderung des Präsentanten (Kontokorrent usw.) gegen den Bezogenen. Das trifft nicht zu, wenn der Scheck sogleich über Konto ausbezahlt wird, er kommt dann in dem Kontokorrent überhaupt nicht zur Wirkung, und man kann die beiden Gegenposten ruhig „aus-haken“. Der Sachverhalt ändert sich, wenn die Auszahlung des Betrages später erfolgt, zumal wenn die Scheckeinklieferung den Zinslauf der Rechnung beeinflusst, oder auch wenn die Gutschrift provisionspflichtig erfolgt und somit auch irgendwelche materielle Folgen ausgelöst werden. Man sieht, dass die Frage nach der Zulässigkeit des von Richter erwähnten Verfahrens schon im Fall eines bestehenden Kontokorrents sehr je nach der Behandlung im einzelnen zu beantworten ist.

II. Zu der Frage, was der Präsentant im Zweifelsfalle zu tun hat, um sein Regressrecht aus einem Verrechnungsscheck zu wahren, zitiert der Verfasser anscheinend zustimmend den Satz, ein Verrechnungsscheck „verpflichte den Bezogenen lediglich dazu, den Betrag des Schecks dem Präsentanten gutzuschreiben“. Verpflichtet ist der Bezogene, abgesehen davon, dass er aus dem Scheck zu gar nichts verpflichtet ist, wenn man letzteres Wort streng nimmt, auch zur Gutschrift nicht, ja er ist ohne Zustimmung des Scheckinhabers zu letzterer nicht einmal berechtigt. Es ist ihm nur die Barzahlung untersagt, die Einlösung durch Verrechnung gestattet. Das ist, wie übrigens Richter in einem weiteren Artikel in Nr. 8 dieser Zeitschrift (11. Jahrg.) selbst bemerkt, etwas ganz anderes als „Gutschrift“, die sich der Präsentant nicht genügen zu lassen braucht. Nach § 16 hat letzterer den Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorzulegen und dies und die Nichteinlösung in bestimmter Form zu beweisen. Im Falle des Verrechnungsschecks gilt die Verrechnung als Zahlung im Sinne des Gesetzes. Da die Barzahlung dem Bezogenen verboten ist, so darf im Sinne des Gesetzes auch die Präsentation, um das Regressrecht zu wahren, nur die Aufforderung enthalten, den

Scheck durch Verrechnung einzulösen. Der § 16 erhält damit für unsern Fall den Sinn: „dass der Scheck rechtzeitig zur Verrechnung vorgelegt und nicht eingelöst . . . ist“. Den Verrechnungsmöglichkeiten im einzelnen zieht das Gesetz keine Grenzen, es erlaubt jede Art Verrechnung, befiehlt aber keine spezielle. Der Präsentant kann jede Verrechnungsart ablehnen, die ihm weniger bietet als Einlösung durch Verrechnung. Letzteres „weniger“ liegt aber stets dann vor, wenn ihm zugemutet wird, dem Bezogenen auch nur vorübergehend einen Kredit zu gewähren oder den Scheck unbefriedigt aus der Hand zu geben. Er muss sich daher nur eine solche Verrechnung gefallen lassen, die ihrer Natur nach gleichzeitige sofortige Einlösung, also seine Befriedigung bedeutet. Er kann sich mit weniger genügen lassen und wird es fast immer tun, er braucht es aber nicht und kann, wenn er es nicht will, einfach Protest erheben lassen und Regress nehmen. Der Präsentant „kommt aber sofort zu seinem Gelde“ lediglich durch Hingabe zur Gutschrift dann, wenn er selbst dem Bezogenen gegenüber eine sofort fällige Schuld hat. In diesem Falle muss sich der Präsentant einfache Gutschrift gefallen lassen; ob aber bei ihm selbst oder beim Bezogenen, das richtet sich darnach bei wem von beiden die betreffende Rechnung geführt wird. Ist zum Beispiel die Reichsbank Präsentantin des Schecks und hat der Bezogene bei ihr ein Giro Guthaben, so kann er die Einlösung zwar durch einen Gegenscheck auf sein Girokonto bewirken; aber das Konto wird bei der Reichsbank geführt, der Gegenscheck wäre also erst bei dieser zu prüfen. Würde also der Bezogene den Gegenscheck einfach gelegentlich der Präsentation in seinem Lokale anbieten gegen Aushändigung des Schecks, so würde das nicht genügen; diese Verrechnung kann die Reichsbank ablehnen, da im betreffenden Augenblick der Vorlegende nicht wissen kann, ob das Giro Guthaben in erforderlicher Höhe wirklich vorhanden ist. Sie würde also ruhig wegen nicht geschehener Einlösung Protest erheben lassen können. Kommt aber nachher der Bezogene zur Reichsbank, um hier den Gegenscheck zur Prüfung vorzulegen und gegen den Scheck zu verrechnen, so kann dies ebensowenig abgelehnt werden, wie wenn der Bezogene eines Wechsels oder Barschecks diesen nachträglich an der Reichsbankkasse bezahlen wollte.

Bis dahin ist die Frage einfach, sie wird aber schwieriger, soweit es sich um die Protestaufnahme selbst handelt. Dem Protestbeamten bleibt zwar eine Hauptschwierigkeit erspart, die sich bei der etwaigen Vornahme der Verrechnung mit ihm selbst ergeben könnte. Freilich gilt Art. 89a der Wechselordnung auch für den Scheck (§ 80 des Scheckgesetzes) und auch für den Verrechnungsscheck (Scheckgesetz, § 14, Abs. 1, letzter Satz). Aber Art. 89a scheint mir keine Verpflichtung des Protestbeamten zur Annahme zu statuieren, namentlich im Hinblick auf die Worte „die Befugnis . . . zur Annahme . . . kann nicht ausgeschlossen werden“. Der Protestbeamte braucht also bloss die Annahme abzulehnen, um sich der Schwierigkeit zu entziehen. Aber kann er die in Betracht kommenden Verhältnisse genügend überschauen, um auch nur entscheiden und beurkunden zu können, ob der Bezogene „ohne Erfolg zur Vornahme der scheckrechtlichen Leistung aufgefordert ist“? Hat er hierüber Weisungen des Präsentanten, die ihm näher angeben, wie die zu fordernde Leistung beschaffen sein soll, entgegenzunehmen, ev. zu erbitten und zu befolgen? Hier dürfte eine gewisse Lücke vorliegen, die meines Erachtens der Protestbeamte dadurch überwindet, dass er im Protest angibt, welche Art der Verrechnung der Bezogene anbot und welche der Präsentant verlangte.

Mit vorstehenden Ausführungen ist meines Erachtens auch die Frage, ob der Inhaber eines Verrechnungsschecks sich die Verrechnung durch eine Abrechnungsstelle muss gefallen lassen, verneinend beantwortet, da eine Einlieferung in die Abrechnungsstelle die sofortige Befriedigung des Scheckinhabers geradezu ausschliesst. Der Scheck braucht, wo eine solche Stelle besteht, dem Bezogenen nicht vorgelegt zu werden, umgekehrt ist aber auch im Gesetze nirgends gesagt, dass die Stelle benutzt werden muss. Der Präsentant hat vielmehr die Wahl, welchen Weg er beschreiten will.

Das Verbot der Barzahlung eines Verrechnungsschecks richtet sich nur gegen den Bezogenen; der Präsentant, der Barzahlung annimmt, hat keinerlei nachteilige Folgen zu befürchten. Es ist wohl kaum nötig, noch besonders hervorzuheben, dass der Inhaber eines Verrechnungsschecks die vom Bezogenen auf dessen eigene Verantwortung hin angebotene

Barzahlung nicht einmal ablehnen darf, ohne sein Regressrecht zu gefährden.

III. Zum Schluss sei noch auf ein Erfordernis hingewiesen, das Richter mit folgenden Worten konstruiert: „Die Verrechnung bei dem Präsentanten bringt . . . keine Schwierigkeiten, vorausgesetzt . . ., dass der Bezogene die Sicherheit hat, dass der Präsentant auf rechtmässige Weise in den Besitz des Schecks gelangt ist.“ Diese „Voraussetzung“, die Richter anscheinend als rechtliche ansieht braucht keineswegs vorzuliegen. In eine materielle Prüfung der Rechte des Präsentanten braucht der Bezogene überhaupt nicht einzutreten, es genügt die rein formelle Ordnungsmässigkeit nach § 4 und § 8 des Scheckgesetzes und Art. 36 der WO., ein Unterschied besteht in diesem Punkte zwischen Bar- und Verrechnungsscheck nicht.

Dr. jur. Karl Friedrich,
Kaiserl. Bankvorstand in Pforzheim.

Bücherbesprechung.

Allgemeine Handelsbetriebslehre von Prof. Dr. Joh. Friedr. Schär. I. Band 1911. Verlag von G. A. Gloeckner, Leipzig. 353 Seiten. Preis geb. 7,50 M.

Dieses Buch ist als 11. Band der vom Prof. Dr. Apt in Berlin herausgegebenen Handelshochschulbibliothek vor einiger Zeit erschienen und hat bereits in den Kreisen der Fachmänner die verdiente Aufmerksamkeit gefunden. Sieht man in der Handelsbetriebslehre etwas ganz anderes als das, was man bisher unter theoretischer Handelswissenschaft, allgemeiner Handelslehre oder Handelskunde verstand, soll sie nämlich der Wissenszweig sein, der uns über die privatwirtschaftlichen Grundsätze des Handelsbetriebs im allgemeinen und im einzelnen Aufschluß bietet, so ist dieser Begriff noch verhältnismässig recht jungen Datums. Zwar hat schon 1869 A. Lindwurm, Stuttgart, eine Handelsbetriebslehre geschrieben, aber sowohl dieses Buch wie die meisten der später unter diesem Namen erschienenen Lehrbücher für Handelsschulen enthalten nicht sehr viel von Betriebsgrundsätzen. Die eigentliche Handelsbetriebslehre hat aber in neuester Zeit ihre bedeutendste Förderung in Fachzeitschriften, wie Organisation, Werkstatttechnik, System, Technik und Wirtschaft, Konfektionär usw. gefunden, worin der Beschreibung und Untersuchung der einzelnen Betriebe des Handels und der Industrie große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Insbesondere hat auch die von Prof. Schmalenbach in Köln herausgegebene Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (jetzt Verlag von G. A. Gloeckner, Leipzig) sich dieser Aufgabe unterzogen, und auch die Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis von Rehm, Obst, Nicklisch und Schmid (bei Carl Ernst Poeschel, Leipzig) enthält bereits hierzu wertvolles Material. Auch die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. hat sich in gleicher Richtung durch ihr Preisausschreiben über das Selbstkostenwesen industrieller Betriebe sehr verdient gemacht. Die besten der eingegangenen Arbeiten sind in der genannten Schmalenbachschen Zeitschrift veröffentlicht worden. Ueber die Organisation und Technik des Bankbetriebs haben insbesondere B. Buchwald und Prof. Leitner gute Lehrbücher geschrieben. Selbstverständlich halten es unsere Handelshochschulen für eine ihre wesentlichen Aufgaben, die Handelsbetriebslehre zum Gegenstand ihres Unterrichts und ihrer Forschung zu machen, und fast mit jedem Semester erweitert sich der Kreis der Spezialvorlesungen in diesem grossen Gebiete. Prof. Schär war es, der sofort nach seiner Berufung an die Handelshochschule zu Berlin im Jahre 1903 die Handelsbetriebslehre in den Mittelpunkt seiner Vorträge und seminaristischen Übungen stellte, wobei ihm seine mehr als 40jährige Praxis in Kontor und Schule, seine reiche Erfahrung auf vielen Gebieten des Handels seine umfassende Kenntnis aller Handelsunterrichtsfächer zugute kam. Und wenn ein Mann den Versuch wagen konnte, schon jetzt — wo wir noch mit der Entwicklung auf diesem Gebiete stehen — das Ganze zu fassen und die Betriebsgrundsätze des Handels ganz allgemein darzustellen, so war sicherlich niemand besser dazu berufen als Schär. Der Schwierigkeit seiner Aufgabe war er sich dabei wohl bewußt. Dieses Buch „enthält die Quintessenz meines Lebens und meines Strebens. Da nach bekanntem Dichterwort Streben und Irren unzertrennlich miteinander verbunden sind, so ist auch mein Werk nichts Vollkommenes. Aber es ist ein erster

Wurf; darum möge man die etwaigen Schwächen und Lücken mit in Kauf nehmen; mögen insbesondere andere nach mir Besseres und Vollkommeneres leisten“ — sagt er in der Vorrede.

Man hat dem Buche vorgeworfen, daß es nicht auf richtiger Grundlage aufgebaut sei, weil der Verfasser zu sehr den ethischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt hervorhebt und die Gewinntendenz in der privatwirtschaftlichen Betrieb möglichst ausschalten will. Man merkt den Pädagogen, der seinen Schülern ans Herz legen will, daß der Handel nicht die „Plumacherei“ zum Zweck habe, sondern von seinen kulturellen und volkswirtschaftlichen Zwecken erfaßt werden müsse. Das ist allerdings in der Regel nicht der Standpunkt der Einzelunternehmung, die doch in erster Linie auf die Gewinnerzielung ausgeht. Der Verfasser brauchte dagegen gar nicht Front zu machen, denn er weist wiederholt selbst nach, daß schließlich der Handelsgewinn vom volkswirtschaftlichen Nutzen der Handelstätigkeit abhängig ist und daß namentlich die Konkurrenz schon dafür sorgt, daß ungerechtfertigte und übermäßige Handelsgewinne die Ausnahme bilden. Der Gegensatz zwischen Volkswirtschaft und Privatwirtschaft ist nur scheinbar, und gerade die Gewinntendenz ist die letzte, treibende Ursache, die dem allgemeinen Prinzip der Oekonomie, mit dem kleinsten Aufwand von Opfern die größtmögliche Bedürfnisbefriedigung zu erreichen, zum Durchbruch verhilft. Deshalb glaube ich auch nicht, dass die Ergebnisse des Buches wesentlich andere geworden wären, wenn Schär von vornherein die Gewinntendenz als die maßgebende Triebfeder der privaten Erwerbswirtschaft anerkannt hätte. Er definiert den Handel als den „nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit organisierten Gütertausch zwischen den einzelnen Gliedern der Weltwirtschaft. Der Handel vollzieht sich durch Besitzübertragung (Kauf und Zahlung), Ortsveränderung (Verkehr) und Vorratsstellung (Lager) der für fremden Bedarf erzeugten Güter. Vorrat und Bedarf begegnen sich auf dem Weltmarkt als Angebot und Nachfrage, aus denen sich der Preis entwickelt. Der Kaufmann als Organ des Welthandels wirkt daher an der Preisbildung mit; indem er im Angebot auch den zukünftigen Vorrat, in der Nachfrage den zukünftigen Bedarf an den Markt bringt, entsteht die Spekulation. Sie diskontiert die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Weltmarktes, d. h. sie nützt die Konjunktur aus.“

Das ist auch der Leitgedanke in der Anlage des ganzen Buches. Nach einer Einleitung über das Wesen und Studium der Handelswissenschaften und die Stellung der Handelsbetriebslehre in ihnen sowie über die Bedeutung der Handelshochschulen wird über die wissenschaftliche Grundlegung der Handelsbetriebslehre gesprochen und obiger Begriff des Handels festgelegt, sodann das ökonomische Leitmotiv des Handelsbetriebs auseinandergesetzt, wobei auch der Arbeitsteilung und der Ein- und Ausschaltungstendenz im Handel gedacht wird. Weiterhin werden in einem sehr wertvollen Teil die Betriebsgrundsätze des Näheren ausgeführt. Hier werden insbesondere besprochen: Die Lehre vom billig Kaufen und teuer

Verkaufen, der Einfluß der Umsatzgröße und der Umsatzdauer auf den Handelsbetrieb, die Kunst des Einkaufs und Verkaufs, die Bedeutung der Kompensation durch die Auswahl des Lagers, die Betriebskosten. Diese werden in feste und proportionale geteilt, und es wird der tote Punkt berechnet, d. i. die Umsatzgröße, bei welcher der Bruttogewinn aus dem Umsatz durch die Betriebskosten vollständig aufgezehrt wird. Der umfassendste Teil ist mit Recht den neuzeitlichen Entwicklungstendenzen im Handelsbetrieb gewidmet. Es kommen nacheinander zur Besprechung: die Hauptformen des modernen Handels und seine Organisation, die Veränderungen, die durch Einschaltung neuer und Ausschaltung alter Zwischenglieder hervorgerufen werden, was an guten praktischen Beispielen illustriert wird, die Vergleichung zwischen Gross- und Kleinhandel und Darlegung der Gründe, die dem Grosshandel das Uebergewicht verschaffen, der Einfluß der Konkurrenz auf den Handelsbetrieb, ihre Vorteile, Nachteile, ihre Auswüchse und die Bekämpfung derselben, die Koalition (Ringe, Kartelle, Trusts) in Handel und Industrie, die sehr klar und eingehend dargestellt und durch die praktischen Beispiele der Koalition im deutschen Kohlen- und Eisenhandel auch schematisch veranschaulicht wird, wie denn überhaupt Schär auch in diesem Buche von seiner beliebten Hilfsmethode, das theoretisch Ausgeführte durch schematische Zeichnungen dem Leser vor Augen zu führen, vielfach Gebrauch macht. Ein nach Form und Inhalt ausgezeichnete Abschnitt ist hierauf der Spekulation gewidmet, in welchem der Terminhandel und seine Einrichtungen (Terminbörsen, Liquidationskassen), sowie seine Bedeutung für den Welthandel dargestellt wird. Den Schluß bildet eine Erörterung über den Einfluß der Konjunktur auf den Handelsbetrieb, wobei ihr Wesen, ihr periodischer Auf- und Niedergang, ihre Symptome, die Krisen, die Ausnutzung der Konjunktur usw. besprochen werden. Am Ende eines jeden Teils findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten literarischen Erscheinungen über das betreffende Teilgebiet. — Ein zweiter Band soll im nächsten Jahre nachfolgen, der im Anschluß an den letzten Teil des vorliegenden Bandes die Betriebsfaktoren und die Hauptbetriebsformen des Handels darstellen soll. Für die spezielle Handelsbetriebslehre der einzelnen Handelszweige hält Schär auch künftig die monographische Behandlung für das Beste. Die systematische Verarbeitung dieses Materials wird freilich nicht ohne Einfluß auf die spätere Ausgestaltung und Weiterentwicklung der allgemeinen Handelsbetriebslehre bleiben. Wir können aber Schär dankbar sein, daß er sich mutig an die Aufgabe einer Darstellung der allgemeinen Betriebsgrundsätze gewagt hat und müssen wünschen, daß es ihm vergönnt sei, auch den versprochenen 2. Band bald zum Abschluß zu bringen. Ich habe das Buch mit großem Interesse gelesen und bin überzeugt, daß es dem Unterrichtsbetrieb unserer Handelshochschulen von Nutzen ist, und daß auch Praktiker, namentlich solche, die zur Leitung grosser kaufmännischer und industrieller Betriebe berufen sind, von dem Studium des Buches Gewinn haben werden.

Prof. Dr. Adler, Leipzig.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Monat Dezember 1911.¹⁾

1. Der Metallbestand.					3. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage			Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.			15.	23.	30.
Metallvorrat in Mark					Barvorrat in Mark				
Dez. 1911	1 083 486 000	1 076 197 000	1 057 452 000	1 007 838 000	Dez. 1911	1 145 480 000	1 147 871 000	1 180 177 000	1 048 591 000
Nov. 1911	1 057 564 000	1 108 705 000	1 147 505 000	1 106 146 000	Nov. 1911	1 120 461 000	1 184 854 000	1 232 894 000	1 160 293 000
Dez. 1910	997 140 000	1 008 578 000	1 001 550 000	924 012 000	Dez. 1910	1 078 946 000	1 098 723 000	1 096 494 000	988 380 000
2. Der Goldbestand.					4. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage			Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.			15.	23.	30.
Goldbestand in Mark					Notenumlauf in Mark				
Dez. 1911	795 718 000	791 051 000	774 197 000	727 760 000	Dez. 1911	1 703 076 000	1 701 962 000	1 804 055 000	2 250 564 000
Nov. 1911	778 666 000	819 486 000	849 812 000	809 877 000	Nov. 1911	1 822 058 000	1 730 051 000	1 653 698 000	1 754 522 000
Dez. 1910	730 276 000	741 185 000	784 294 000	661 037 000	Dez. 1910	1 557 668 000	1 544 164 000	1 624 498 000	2 072 766 000

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1399 M. berechnet.

5. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Dez. 1911	63,62	63,23	58,62	44,78
Nov. 1911	58,06	64,09	69,39	63,05
Dez. 1910	64,01	65,32	61,66	44,58

6. Die Golddeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Goldbestand in % des Notenumlaufs			
Dez. 1911	46,72	46,48	42,91	32,34
Nov. 1911	42,74	47,37	51,39	46,16
Dez. 1910	46,88	48,00	45,20	31,89

7. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Dez. 1911	67,26	67,44	62,65	46,59
Nov. 1911	61,49	68,49	74,55	66,13
Dez. 1910	69,27	71,15	67,50	47,68

8. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand			Niedrigster Stand		
	der Metall-	der Gold-	der Bar-	der Metall-	der Gold-	der Bar-
	%	%	%	%	%	%
Dez. 1911	63,62	46,72	67,44	44,78	32,34	46,59
Nov. 1911	69,39	51,39	74,55	58,06	42,74	61,49
Dez. 1910	65,32	48,00	71,15	44,58	31,89	47,68

9. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.³⁾

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark			
Dez. 1911	- 7 596 000	- 4 091 000	- 123 878 000	- 451 973 000
Nov. 1911	- 151 597 000	+ 4 803 000	+ 129 196 000	- 44 229 000
Dez. 1910	- 5 893 000	+ 27 888 000	- 55 175 000	- 611 557 000

10. Fremde Gelder.⁴⁾

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Dez. 1911	600 693 000	736 570 000	686 719 000	710 481 000
Nov. 1911	566 682 000	652 292 000	706 530 000	649 259 000
Dez. 1910	612 739 000	671 499 000	629 274 000	710 949 000

11. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.⁵⁾

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Dez. 1911	47,03	44,13	42,45	34,04
Nov. 1911	44,29	46,54	48,62	46,02
Dez. 1910	45,94	45,52	44,44	33,19

18. Die Zusammensetzung der Anlagen⁷⁾ der Reichsbank.

Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen											
	die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten	
Dezember 1911	87,65	5,45	6,90	88,09	6,03	5,88	91,88	4,53	3,59	87,07	5,70	7,23
November 1911	87,32	5,79	6,89	87,50	5,60	6,90	88,36	4,51	7,13	86,32	7,22	6,46
Dezember 1910	87,84	6,03	6,13	86,46	7,34	6,20	86,02	7,86	6,12	71,51	20,02	3,47

³⁾ Seit dem 1. Januar 1911 hat sich das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 550 000 000 resp. 750 000 000 M. erhöht.

⁴⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁵⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁶⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁷⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

12. Die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Goldbestand in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Dez. 1911	34,54	32,44	31,08	24,58
Nov. 1911	32,60	34,40	36,01	33,69
Dez. 1910	33,65	33,45	32,58	23,75

13. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Dez. 1911	49,72	47,07	45,37	35,41
Nov. 1911	46,91	49,73	52,24	48,27
Dez. 1910	49,71	49,59	48,65	35,51

14. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Höchster Stand			Niedrigster Stand		
	der Metall-	der Gold-	der Bar-	der Metall-	der Gold-	der Bar-
	%	%	%	%	%	%
Dez. 1911	47,03	34,54	49,72	34,04	24,58	35,41
Nov. 1911	48,62	36,01	52,24	44,29	32,60	46,91
Dez. 1910	45,94	33,65	49,71	33,19	23,75	35,51

15. Die Wechsel- und Scheckanlage.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Wechsel- und Scheckanlage in Mark			
Dez. 1911	1 129 956 000	1 258 477 000	1 389 331 000	1 792 646 000
Nov. 1911	1 222 166 000	1 163 713 000	1 112 151 000	1 181 432 000
Dez. 1910	1 034 514 000	1 046 367 000	1 052 022 000	1 324 375 000

16. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Lombardanlage in Mark			
Dez. 1911	70 296 000	86 142 000	68 538 000	117 243 000
Nov. 1911	80 973 000	74 499 000	56 696 000	98 907 000
Dez. 1910	70 955 000	88 843 000	96 170 000	370 777 000

17. Die Effektenanlage.⁶⁾

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Die Effektenanlage in Mark			
Dez. 1911	88 913 000	83 951 000	54 317 000	148 880 000
Nov. 1911	96 420 000	91 725 000	89 770 000	88 334 000
Dez. 1910	72 181 000	74 978 000	74 871 000	156 755 000

19. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bank-	Privat-	Bank-	Privat-	Bank-	Privat-
	diskont	diskont	diskont	diskont	diskont	diskont
	%	%	%	%	%	%
Dez. 1911	5,00	4,86	5,00	5,00	5,00	4 ³ / ₈
Nov. 1911	5,00	4,51	5,00	4 ³ / ₄	5,00	4 ¹ / ₄
Dez. 1910	5,00	4,53	5,00	4 ³ / ₄	5,00	4,00